

Miteinander leben in Erfurt

Information der Ausländerbeauftragten
2009

Erfurt 

LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung



Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	1
1.	Migration	2
1.1.	Gesetzliche Rahmenbedingungen	2
1.2.	Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, Thüringen und Erfurt	7
1.3.	Migrantengruppen in Erfurt (Auswahl)	18
1.3.1.	Bürger der Europäischen Union	18
1.3.2.	Migranten aus Drittstaaten	21
1.3.3.	Ausländische Studierende	30
1.3.4.	Spätaussiedler	35
1.3.5.	Binationale Partnerschaften	36
2.	Integration	38
2.1.	Leitbild der Stadt Erfurt	38
2.2.	Bildung	40
2.3.	Wirtschaft und Arbeitsmarkt	45
2.4.	Einbürgerungen	51
	Literaturhinweise	53
	Abkürzungsverzeichnis	53
	Abbildungsverzeichnis	54

Soweit in diesem Bericht männliche Formen der Personenbezeichnung verwendet werden, sind darunter in gleicher Weise weibliche und männliche Personen zu verstehen.

"Integration ist keine einseitige Sache, sondern bedarf auch der Offenheit der Gesellschaft, in die die Migranten kommen. Integration ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft."

Angela Merkel auf einer internationalen Konferenz in Berlin zur "Integration durch Bildung", 16.10.2007

Vorwort

Die globalen Bevölkerungsbewegungen führen dazu, dass die Nationalstaaten zunehmend nicht mehr nur aus Angehörigen einer Kultur bestehen werden, sondern aus Angehörigen unterschiedlicher Kulturen. Die Zukunft der deutschen Gesellschaft wird multiethnisch und interkulturell geprägt sein. Die internationale Vernetzung von wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Interessengruppen sowie die innereuropäische Öffnung der Grenzen bringen zahlreiche Chancen für unsere Gesellschaft. Wir profitieren von der wirtschaftlichen und kulturellen Öffnung in die Welt auf vielfältige Weise. Andererseits bringt die Öffnung der Grenzen auch Ängste mit sich, die nicht selten irrational sind, die aber deswegen nicht weniger ernst genommen werden dürfen. Angesichts der Tatsache, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist, muss es gelingen, strukturelle und kulturelle Voraussetzungen zu schaffen, welche die Integration der unterschiedlichen Zuwanderungsgruppen in die demokratischen, wirtschaftlichen und sozialen Prozesse der Bundesrepublik ermöglichen.

Die Einwanderungs- und Integrationspolitik ist aufgrund veränderter rechtlicher, gesellschaftlicher und sozialer Rahmenbedingungen in Bewegung geraten. Eine nur defizitorientierte oder gar abwehrende Ausländerpolitik wird den gegenwärtigen und zukünftigen Integrationsaufgaben nicht gerecht.

Betroffen sind sowohl rechtliche Regelungen des Aufenthalts-, Arbeits- und Staatsangehörigkeitsrechts als auch Integrationsmaßnahmen, die das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft gestalten und die gesellschaftliche Integration ausländischer Personen fördern.

Mit der Vereinigung Deutschlands im Jahr 1990 hat sich die Bevölkerungsstruktur in der Landeshauptstadt Erfurt verändert. Neue Migrationprozesse prägen in zunehmendem Maße die Zusammensetzung der Einwohnerschaft. Nach Erfurt kamen auch neue Migrantengruppen, die teilweise dauerhaft hier leben.

Asylbewerber, Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer werden nach einem quotierten Schlüssel auf die Länder und die Kommunen verteilt.

Es sind Bürger aus den Staaten der Europäischen Union hinzugekommen und ausländische Mitbürger aus den alten Bundesländern, die schon lange in Deutschland leben, die sich hier angesiedelt haben. Man kann insgesamt davon ausgehen, dass mit dem weiteren Zuzug von Ausländern in die Landeshauptstadt nicht nur kulturelle Vielfalt entsteht, es werden auch Arbeitsplätze geschaffen und Marktlücken gefüllt.

An die Erfurter Universität und an die Fachhochschule zieht es jährlich etwa 150 neue ausländische Studierende und Gastdozenten. Vorhandene Integrationsprojekte werden seitens der Studierenden sehr intensiv genutzt. Dieses positive Image lässt auch in den kommenden Jahren eine Zunahme ausländischer Studierender erwarten.

Das Leben ist bunt, vielfältig und interessant – auch in Erfurt. Zwar scheint die ethnische, kulturelle und religiöse Zusammensetzung hierzulande deutlich weniger sichtbar als in anderen Gegenden Deutschlands, aber diese Broschüre wird etwas von der multikulturellen Vielfalt in unserer Landeshauptstadt Erfurt ahnen lassen.

Renate Tuche
Ausländerbeauftragte

Erfurt, Januar 2010

1. Migration

1.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Ausländer sind alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sind. Dazu zählen auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den Ausländern.

Die gesetzliche Ausgestaltung des Ausländerrechts in ihrer heutigen Form ist das Resultat aus der Neuorientierung und -gestaltung der Ausländerpolitik seit 1998 in Deutschland. In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Veränderungen und heute geltenden Gesetze aufgelistet. Es wird deutlich, dass das Leben der ausländischen Bevölkerung maßgeblich durch Gesetze und Verordnungen beeinflusst wird, die auf die deutsche Bevölkerung keinen Einfluss haben.

Eine herausragende Stellung nimmt das 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz ein. Es stellt eine umfassende Reform der Migrations- und Integrationspolitik sowie des Aufenthaltsrechts von Nichtdeutschen dar.

Der genaue Titel des Zuwanderungsgesetzes lautet: "Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und der Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)". Es beinhaltet Änderungen bereits bestehender Vorschriften sowie zwei gänzlich neue Gesetze. Dabei handelt es sich um das Aufenthaltsgesetz (Art. 1 Zuwanderungsgesetz) sowie das Gesetz zur Freizügigkeit von EU-Bürgern (Art. 2 Zuwanderungsgesetz).

Das Aufenthaltsgesetz löste das bis dahin geltende Ausländergesetz (1991 - 2004) ab und regelt Einreise, Aufenthalt, Erwerbstätigkeit und Förderung der Integration von Ausländern aus Drittstaaten (Nicht- EU- Staaten). Die wichtigsten Eckpfeiler sind:

Gesetzliche Rahmenbedingungen/ Auswahl
Zuwanderungsgesetz
Aufenthaltsgesetz - AufenthG
Freizügigkeitsgesetz EU - FreizügG/ EU
Integrationskursverordnung - IntV
Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung - BeschVerfV
Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung - BeschV
Bundesvertriebenengesetz - BVFG
Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU
Asylverfahrensgesetz - AsylVfG
Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG
Staatsangehörigkeitsgesetz - StAG
Einbürgerungstestverordnung - EinbTestV

Grundsätzlich benötigen Ausländer, die nach Deutschland einreisen, einen gültigen Pass. Es besteht somit Passpflicht. Je nach dem Grund der Migration, erhält der Einreisende einen sogenannten Aufenthaltstitel. Dabei handelt es sich um:

- das Visum
- die Aufenthaltserlaubnis
- die Niederlassungserlaubnis
- die Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG.

Ein Visum wird Ausländern erteilt, wenn sie aus touristischen Gründen in die BRD einreisen. Es muss bereits im Heimatland beantragt werden und ist bis zu drei Monate gültig. Das Visum berechtigt den Ausländer, sich innerhalb der Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens aufzuhalten. Diese Möglichkeit ist das Resultat der gemeinsamen Visapolitik der EU.

Die Aufenthaltserlaubnis orientiert sich an den Gründen der Migration. Sie kann zum Zweck der Ausbildung, Erwerbstätigkeit, aus humanitären Gründen und familiären Gründen erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis ist generell befristet. Sie kann bis zu drei Jahren erteilt werden.

Die Anforderungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sind hoch. Der Migrant muss u. a. fünf Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sein, die Sicherung des Lebensunterhaltes gewährleisten können, über deutsche Sprachkenntnisse verfügen und straffrei sein. Die Niederlassungserlaubnis berechtigt zu einem dauerhaften Aufenthalt in Deutschland.

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG ist der jüngste Aufenthaltstitel in der deutschen Ausländerpolitik. Er wurde mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz von 2007 eingeführt und ist Resultat aus der gemeinsamen Migrationspolitik der EU. Für die Erteilung dieses Aufenthaltstitels muss sich der Ausländer bereits fünf Jahre mit einem Aufenthaltstitel in der BRD aufhalten, seinen Lebensunterhalt durch regelmäßige Einkünfte sichern und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und die Gesellschaftsordnung verfügen. Mit der Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG ist es dem Ausländer möglich, sich in einem anderen EU Mitgliedstaat zum Zweck der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder anderen Gründen aufzuhalten.

Die Vereinfachung der Rechtslage bedeutet keine generelle Öffnung für die Aufnahme von Arbeitsmigranten. So wurde der Anwerbestopp für Nicht- und Geringqualifizierte, aber

auch für Qualifizierte mit dem Aufenthaltsgesetz beibehalten. Es gelten jedoch weiterhin Ausnahmen für bestimmte Berufsgruppen und Qualifikationen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Saisonarbeiter und Fachkräfte, vor allem aber um Forscher, Hochqualifizierte und Selbstständige. Die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte orientiert sich am Wirtschaftsstandort Deutschland und den hier vorliegenden Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt. Doch auch die genannten Berufsgruppen müssen Auflagen erfüllen, um sich in Deutschland aufhalten und arbeiten zu können. Selbstständige müssen mindestens 250.000 € investieren und mindestens fünf Arbeitsplätze schaffen. Hochqualifizierte müssen ein Gehalt in der Höhe von mindestens der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung erhalten. Dies entspricht 2009 einem Jahresgehalt von 64.800 € in den alten Bundesländern und 54.600 € in den neuen Bundesländern. Wird diese Voraussetzung erfüllt, können Hochqualifizierte nach der Einreise eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

Das bisherige doppelte Genehmigungsverfahren (Arbeit/ Aufenthalt) wurde durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt.

Das Aufenthaltsgesetz erkennt nichtstaatliche Verfolgung und geschlechtsspezifische Verfolgung als Fluchtmotiv zusätzlich an. Damit geht das Gesetz über entsprechende EU-Richtlinien hinaus.

Die Duldung (vorübergehende Aussetzung der Abschiebung) wird als Instrument der "Feinsteuerung" beibehalten. Um Kettenduldungen bei Abschiebungshindernissen, die nicht selbst verschuldet sind, zu vermeiden, können Betroffene nach dem neuen § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn die Ausreisepflicht nicht innerhalb von 18 Monaten vollzogen werden konnte. Der Aufenthaltsstatus wird versagt, wenn der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

Im Aufenthaltsgesetz ist auch verankert, dass auf Landesebene Härtefallkommissionen eingerichtet werden können. Diese können eine Aufenthaltserlaubnis aus dringenden persönlichen und humanitären Gründen erwirken, wenn alle rechtliche Grundlagen ausgeschöpft sind. Es handelt sich dabei um Einzelfälle mit Ausnahmecharakter. Die meisten Bundesländer haben bereits eine Härtefallkommission eingerichtet.

In Thüringen besteht diese seit Ende 2004. In den Jahren 2005 bis 2009 gingen in der Thüringer Härtefallkommission 231 Anträge ein. Diese betrafen insgesamt 806 Personen. 26 Anträge (97 Personen) wurden zurückgezogen. Die Härtefallkommission hat über 120 Anträge, die 454 Personen betrafen, eine Entscheidung getroffen. Dem Ersuchen gefolgt ist das Thüringer Innenministerium in 103 Fällen, nicht gefolgt in 17 Fällen.

374 Personen erhielten dadurch ein Aufenthaltsrecht.

Neben diesen Neuerungen durch das Zuwanderungsgesetz aus dem Jahr 2005 sind an dieser Stelle das Bleiberecht und die gesetzliche Altfallregelung zu nennen. Diese Verordnungen betreffen langjährig geduldete Ausländer. Ihnen soll mit einem gesicherten Aufenthaltsrecht eine neue Perspektive in Deutschland geboten werden. Diese Problematik wurde zum ersten Mal auf der Konferenz der Innenminister von Bund und Ländern im Jahr 2006 thematisiert. Zu diesem Zeitpunkt wurde eine zeitlich befristete Regelung beschlossen, das Bleiberecht. Mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz von 2007 wurde die gesetzliche Altfallregelung eingeführt. Danach erhielten geduldete Einzelpersonen, die sich zum Stichtag 01.07.2007 mindestens acht Jahre und geduldete Familien, die sich am 01.07.2007 mindestens 6 Jahre in Deutschland aufhielten, die eine aktive Bereitschaft zu Integration zeigen und sich rechtstreu verhalten, ein bis zum 31.12.2009 befristetes Aufenthaltsrecht und einen Zugang zum Arbeitsmarkt. Nach dieser Frist wird die Aufenthaltserlaubnis nur verlängert, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt sichern kann und in der Vergangenheit überwiegend erwerbstätig war.

Ca. 80 Personen haben in Erfurt eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Bleiberechtsregelung erhalten.

Die Innenminister haben auf ihrer Konferenz am 03./04.12.2009 die Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete um 2 Jahre "auf Probe" verlängert.

Die erstmalige rechtliche Regelung von Integrationsmaßnahmen macht den deutlichen Fortschritt des Zuwanderungsgesetzes aus. Hier ist ein deutlicher Paradigmenwechsel in der deutschen Ausländerpolitik zu erkennen, während in den Bereichen Aufenthaltsrecht, Zuwanderung und humanitäre Fragen an bestehende Regelungen angeknüpft wurde.

Alle Zuwanderer aus Drittstaaten, die neu in die BRD einreisen, haben in Abhängigkeit von der geplanten Aufenthaltsdauer einen rechtlichen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs, dessen Schwerpunkt auf dem Erwerb der deutschen Sprache liegt. Diesem Anspruch steht eine Pflicht zur Teilnahme gegenüber. So schließt das Zuwanderungsgesetz das Prinzip des "Förderns und Forderns" mit ein. Denn einerseits fördert der Staat die Integration durch die Finanzierung der Integrationskurse und der Arbeit in den Migrationsberatungsstellen. Andererseits wird von den Ausländern eine Bereitschaft zu Integration gefordert. Diejenigen, die keinen Rechtsanspruch auf einen Integrationskurs haben, können einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs stellen. Neben der gesetzlichen Verankerung der Integrationskurse wird seit 2005 die Migrationserstberatung, jetzt Migrationsberatung, von Bundesmitteln gefördert. Seitdem wurde ein Netzwerk von Beratungsstellen - Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und Jugendmigrationsdienste - in ganz

Deutschland etabliert. Kennzeichnend sind eine individuelle Beratung und eine aktive Begleitung in das neue Lebensumfeld.

Das Zuwanderungsgesetz beinhaltet außerdem institutionelle Reformen und Sicherheitsmaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, die in diesem Bericht nicht weiter ausgeführt werden.

Die Ausländerpolitik in Deutschland wird zunehmend vom europäischen Integrationsprozess beeinflusst. Dies zeigt sich auch im Richtlinienumsetzungsgesetz von 2007, welches das Zuwanderungsgesetz von 2005 reformierte. Damit wurden 11 Richtlinien, die auf EU-Ebene beschlossen wurden, umgesetzt. Die EU besitzt seit dem Vertrag von Amsterdam Rechtssetzungskompetenzen im Bereich Asyl und Einwanderung. Ziel ist die Annäherung der Mitgliedstaaten in den genannten Bereichen.

Durch die Neuorientierung der nationalen Ausländerpolitik und den europäischen Integrationsprozess existiert eine starke Dynamik in migrations- und integrationspolitischen Fragen. Diese hat zur Folge, dass die Zeitabstände zwischen Neuerungen im Ausländerrecht immer kürzer werden.

Die Ausländerpolitik des Landes Thüringen wird durch die Bundesgesetze und europäischen Richtlinien entscheidend geprägt, denn das Ausländer- und Asylverfahrensrecht, wie auch das Leistungsrecht für ausländische Flüchtlinge sind durch Bundesgesetze geregelt. Das Land Thüringen ist für die Durchsetzung dieser Bundesgesetze zuständig.

Dafür gelten folgende Verordnungen:

- Spätaussiedleraufnahmeverordnung
- Flüchtlingsaufnahmegesetz
- Kostenerstattungsverordnung zum Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz
- Flüchtlingsverteilungsverordnung zum Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz
- Zuständigkeitsverordnung zum Asylbewerberleistungsgesetz

genauere Informationen finden Sie auf diesen Websites:

<http://www.zuwanderung.de>

<http://www.aufenthaltstitel.de>

<http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/ThemenAZ/Zuwanderung/zuwanderung>

<http://www.bamf.de/>

<http://www.bpb.de/>

<http://www.thueringen.de/de/ab/> (Website des Ausländerbeauftragten der Thüringer Landesregierung)

<http://www.thueringen.de/de/tlvwa/inneres/angelegenheiten/> (Website des Thüringer Landesverwaltungsamtes)

1.2. Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, Thüringen und Erfurt

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer ist seit der Wiedervereinigung 1990 von 5,58 Millionen auf 7,24 Millionen gestiegen. Somit liegt der Ausländeranteil 2008 bei 8,8%. Die Statistik 1 zeigt eine genauere Differenzierung der Entwicklung der Ausländerzahl von 1990- 2008.

Die Zahl der ausländischen Bevölkerung bewegt sich seit Mitte der 1990er Jahre um 7,3 Millionen. Im Jahr 2008 verringerte sich sowohl die Zahl der deutschen Bevölkerung als auch die der ausländischen Bevölkerung. Ihr Anteil liegt weiterhin bei 8,8%.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle: Die Ermittlung der genauen Zahlen von Zuwanderern ist schwierig. In der Regel wird in der Statistik nur die Zahl der Ausländer erfasst. Seit der neuen Erhebung des Mikrozensus im Jahr 2005 durch das Bundesamt für Statistik kann nach der Bevölkerung mit Migrationshintergrund und der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund unterschieden werden.

2007 betrug die Zahl der Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland 15,4 Mio. Davon machen Ausländerinnen und Ausländer mit 7,3 Mio. weniger als die Hälfte aller Personen mit Migrationshintergrund aus.

Dies zeigt, dass Deutschland eine langjährige Migrationsgeschichte besitzt, die durch verschiedene Zuwanderungsbewegungen gekennzeichnet ist. Vor allem die unterschiedlichen Entwicklungen der BRD und DDR bis 1990 prägten die Struktur und die Anzahl der ausländischen Bevölkerung in den alten und neuen Bundesländern. Diese Unterschiede sind noch heute sichtbar (Statistik 2).

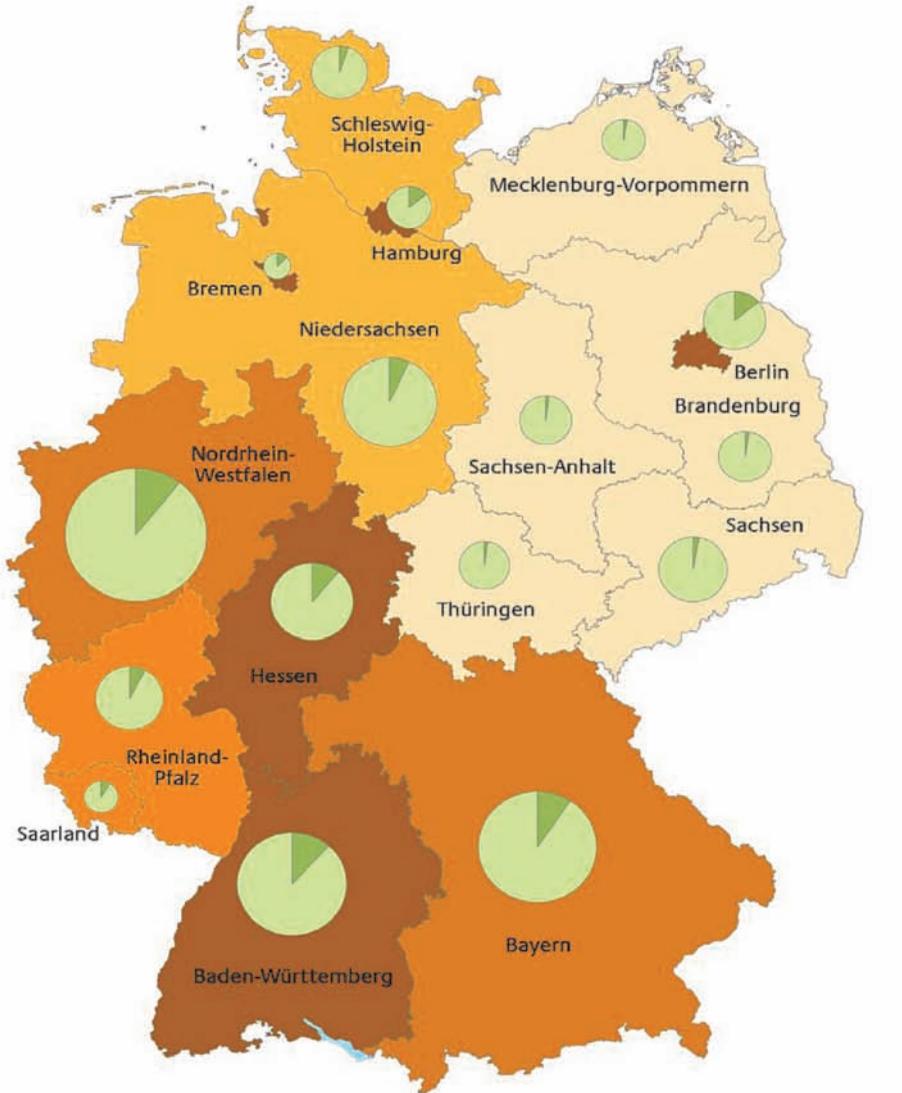
Der Ausländeranteil ist in den Stadtstaaten Hamburg, Berlin und Bremen am höchsten, gefolgt von Baden- Württemberg und Hessen. Die neuen Bundesländer haben durchweg einen Ausländeranteil von weniger als 3,5%.

Statistik 1: Entwicklung der Gesamtbevölkerung und der ausländischen Bevölkerung in der BRD 1990 - 2008

Jahr	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausl. Bevölkerung in %
1990	79.753.227	5.582.357	7	11,5
1995	81.817.499	7.342.779	9	3,2
2000	82.259.540	7.267.568	8,9	-0,9
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0
2008	82.098.534	7.246.558	8,8	-0,1

Quelle: eigene Zusammenstellung, Daten entnommen aus: Ausländerzahlen 2008. hrsg. von: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. S. 4f.

Statistik 2: Ausländer nach Bundesländern am 31.12.2008



Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in den Bundesländern

- bis unter 3,5%
- von 3,5% bis unter 6,0%
- von 6,0% bis unter 8,5%
- von 8,5% bis unter 11,0%
- ab 11,0%

Gesamtbevölkerung in den Bundesländern (Angaben in Personen)

- 10.000.000
- 5.000.000
- 1.000.000

Verteilung der Bevölkerung im Bundesland bezogen auf Gesamtbevölkerung

- Nichtdeutsche Bevölkerung
- Deutsche Bevölkerung

© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2008
Kartographie und Layout: Ref.224, BAMF

Quelle: Statistisches Bundesamt
Stand: 31.08.2008

Quelle: Ausländerzahlen 2008. hrsg. von: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. S. 6.

An dieser Stelle ist es interessant, die Ausländeranzahl von 1989 in beiden deutschen Staaten zu betrachten. 1989 lebten in der BRD 4,84 Millionen Ausländer. Dies sind 7,7% der Gesamtbevölkerung (vgl. Bade 2004: 72). Zu dieser Zeit waren 33% der Ausländer türkischer Herkunft, gefolgt von 14% Jugoslawen und 13,9% Italiener (vgl. Bade 2004: 77). Im Vergleich dazu ist der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung der DDR im gleichen Zeitraum verhältnismäßig gering. Er lag bei 1,1%. Dies waren 191.190 Ausländer. Sie kamen 1989 aus 39 Staaten, davon stammten 80% aus fünf Ländern. Dabei handelt es sich um 60.000 Vietnamesen, 52.000 Polen, 15.000 Mocambiquaner, 15.000 Personen aus der Sowjetunion und 13.000 Ungarn (vgl. Elsner und Elsner 1991: 13). Auf die genaue Darstellung der Ausländerpolitik in der BRD und in der DDR muss in diesem Bericht verzichtet werden.

Die folgende Statistik zeigt die häufigsten Herkunftsländer der Ausländer im Jahr 2008 im gesamten Bundesgebiet.

Statistik 3: Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.12.2008

Herkunftsland	Anzahl
Türkei	1.688.370
Italien	523.162
Polen	393.848
ehem. Serbien und Montenegro	352.045
Griechenland	287.187
Kroatien	223.056
EU- Staaten (ohne Italien, Polen, Griechenland)	1.157.262
sonstige Staaten	2.102.688

Quelle: Ausländerzahlen 2008. hrsg. von: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. S. 9.

Werden diese Herkunftsländer mit den häufigsten ausländischen Staatsangehörigkeiten in Thüringen verglichen, so werden Unterschiede sichtbar. Die häufigsten Herkunftsländer hier sind Vietnam, Russland, Ukraine gefolgt von der Türkei, Polen und China. Diese 6 Länder stellen nur einen Bruchteil der hier vertretenden Staatsangehörigkeiten dar. Das bedeutet, dass die Herkunft der Ausländer sehr gemischt ist.

Statistik 4 zeigt Ausländeranteil in Thüringen.

Statistik 4: Entwicklung der Gesamtbevölkerung und der ausländischen Bevölkerung in Thüringen 1990 - 2008

Jahr	Bevölkerung		Ausländer- anteil in %
	insgesamt	Ausländer	
1990	2.599.747	14.542	0,6
1995	2.503.785	26.172	1,0
2000	2.431.255	42.651	1,8
2005	2.334.575	47.773	2,0
2008	2.267.763	47.094	2,1

Quelle: eigene Zusammenstellung, Daten: Thüringer Landesamt für Statistik

Es ist deutlich zu erkennen, dass der Ausländeranteil 1990 am geringsten war. Im Vergleich zu der Entwicklung in der BRD gibt es jedoch Unterschiede, denn die Zahl der ausländischen Bevölkerung ist seit Mitte der 90er Jahre nicht konstant, sondern stieg bis 2004 auf 47.817 an. Die Zahl der ausländischen Bevölkerung sank in den folgenden Jahren wieder, ihr Anteil blieb jedoch durch den gleichzeitigen Rückgang der Gesamtbevölkerung insgesamt konstant.

Die höchsten Ausländeranteile werden nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik in den Städten Jena (3,9%), Weimar (3,8%), Eisenach (3,8%) und Erfurt (3,0%) verzeichnet. Hier liegt der Anteil der ausländischen Bevölkerung über dem Durchschnittswert von 2,1% in Thüringen insgesamt.

genauere Informationen und weitere Daten finden Sie auf diesen Websites:
<http://www.destatis.de>
<http://www.tls.thueringen.de>
<http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal>
<http://www.bamf.de>

Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsstruktur in Erfurt

1991 lebten in Erfurt 1.936 Ausländer. Bis zum Dezember 2008 ist diese Zahl auf 5.989 (3,0% der Gesamtbevölkerung Erfurts) gestiegen.

Mit dem Anstieg der Ausländerzahl veränderte sich auch die Struktur der ausländischen Bevölkerung in Erfurt. Dies ist vor allem auf die Zuwanderung nach der Wende zurückzuführen, die neue Migrantengruppen nach Erfurt brachte. Hier ist als erstes die Binnenmigration innerhalb der BRD zu nennen. Diese ist durch Zu- und Abwanderung gekennzeichnet. Die Zuwanderung brachte auch neue Ausländergruppen nach Erfurt, die sich teilweise dauerhaft hier niederließen.

Eine weitere neue Migrantengruppe sind die Bürger der Europäischen Union. Durch die europäische Integration und die damit verbundene Freizügigkeit ist auch ihre Anzahl in den vergangenen 10 Jahren gestiegen.

Asylbewerber, Aussiedler und jüdische Migranten werden nach einem quotierten Schlüssel auf die Länder und Kommunen zugewiesen. Um die jüdischen Landesgemeinden zu stärken, werden die jüdischen Flüchtlinge in Thüringen seit 2004 nur noch auf die Städte Erfurt, Jena und Nordhausen verteilt.

An dieser Stelle sind natürlich die ausländischen Studierenden nicht zu vergessen, die seit 2001 immer zahlreicher an den Erfurter Hochschulen studieren.

Es ist zu erkennen, dass sich die Struktur der ausländischen Bevölkerung nach der Wende verändert hat. Aus einer monokulturellen Ausländergruppe, die vornehmlich aus Vertragsarbeitern bestand, wurde eine multikulturelle Einwanderergruppe.

In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, auf den Zusammenhang von Religion und Migration hinzuweisen. Ein Migrant, der seine Heimat verlässt und in ein neues Land einwandert, bringt auch sein soziales Gepäck mit. Hiermit sind seine Sprache, sein Glaube, seine Traditionen und Erinnerungen gemeint. Migration und vor allem Integration sind nie ohne dieses soziale Gepäck zu denken.

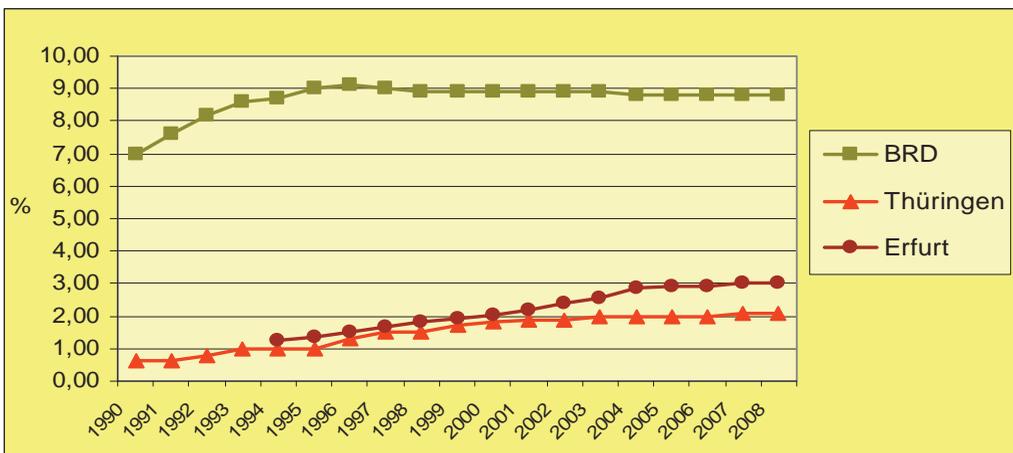
Vor diesem Hintergrund ist es zu verstehen, dass die neuen Zuwanderungsbewegungen auch die Stadt Erfurt veränderten. Vielfalt wird sichtbar. So sind hier in Erfurt verschiedene Religionsgemeinschaften zu Hause. Zu nennen sind protestantische Gemeinden, katholische Gemeinden, die jüdische Gemeinde, die muslimische Gemeinde und das Buddhistische Zentrum.

Doch entsteht nicht nur Vielfalt, es werden auch Arbeitsplätze geschaffen. Meist betreiben die Ausländer Geschäfte, Gaststätten oder Bistros oder sind in anderen Dienstleistungssektoren tätig.

Um diese Entwicklung noch einmal zahlenmäßig zu veranschaulichen, zeigt die nachfolgende Statistik die Entwicklung des Ausländeranteils in der BRD, Thüringen und Erfurt

Es ist zu erkennen, dass der Ausländeranteil in Erfurt schon immer über dem Anteil in Thüringen lag und dass er bis zum Jahr 2005 weiter anstieg.

Statistik 5: Entwicklung des Ausländeranteils in Erfurt, Thüringen und der BRD von 1990 – 2008



Quelle: eigene Zusammenstellung und Darstellung Daten: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; Thüringer Landesamt für Statistik; Stadtverwaltung Erfurt, Hauptamt, Statistik und Wahlen

Im Folgenden steht noch einmal die Entwicklung der Gesamtbevölkerung Erfurts im Fokus. Die Statistik 6 zeigt eine rückläufige Tendenz der deutschen Bevölkerung und einen langsamen Anstieg der ausländischen Bevölkerung, wobei ihr Anteil im letzten Jahr sank. 2008 sind insgesamt 199.416 Einwohner mit Hauptwohnsitz in Erfurt gemeldet.

Die Tabelle zeigt deutlich, dass die aktuelle Migration sowohl von Zu- als auch von Abwanderung geprägt ist.

Statistik 6: Entwicklung der Bevölkerungszahl in Erfurt nach Deutschen und Ausländern von 1990 - 2008 (Hauptwohnsitz)

Jahr	Gesamtbevölkerung	Ausländer	Ausländeranteil in %
1990	224.073	-	-
1995	210.468	2.809	1,33
2000	197.350	4.001	2,03
2005	199.382	5.822	2,92
2008	199.416	5.989	3,00

Quelle: eigene Darstellung, Daten: Stadtverwaltung Erfurt, Hauptamt, Statistik und Wahlen

Statistik 7: Ausländer mit Haupt- und Nebenwohnsitz nach Staatsangehörigkeit am
31.12.2008

Ausländer mit Haupt- und Nebenwohnsitz nach Staatsangehörigkeit				
Kontinent	Staatsname	insgesamt	männlich	weiblich
Afrika	Ägypten	21	14	7
Afrika	Algerien	36	25	11
Afrika	Angola	16	12	4
Afrika	Gambia	4	.	.
Afrika	Kamerun	16	11	5
Afrika	Kongo, Demokratische Republik	26	12	14
Afrika	Libyen	3	3	0
Afrika	Marokko	29	23	6
Afrika	Mosambik	15	.	.
Afrika	Nigeria	11	8	3
Afrika	Sierra Leone	5	.	.
Afrika	Togo	13	9	4
Afrika	Tunesien	63	.	.
Afrika insgesamt		271	205	66
Amerika	Argentinien	8	3	5
Amerika	Brasilien	29	9	20
Amerika	Chile	6	3	3
Amerika	Dominikanische Republik	9	6	3
Amerika	Guatemala	3	.	.
Amerika	Kanada	5	.	.
Amerika	Kolumbien	12	3	9
Amerika	Kuba	56	33	23
Amerika	Mexiko	19	7	12
Amerika	Peru	3	.	.
Amerika	Vereinigte Staaten (USA)	59	31	28
Amerika insgesamt		215	102	113
Asien	Afghanistan	18	.	.
Asien	Armenien	72	37	35
Asien	Aserbaidtschan	212	110	102
Asien	Bangladesch	4	.	.
Asien	China	118	53	65
Asien	Georgien	69	26	43
Asien	Indien	78	67	11
Asien	Indonesien	17	5	12
Asien	Irak	149	112	37
Asien	Iran	13	9	4
Asien	Israel	3	.	.
Asien	Japan	22	11	11
Asien	Jordanien	9	.	.
Asien	Kasachstan	114	56	58
Asien	Kirgistan	45	17	28
Asien	Korea, Republik	6	0	6
Asien	Libanon	37	25	12
Asien	Mongolei	14	5	9
Asien	Nepal	11	.	.
Asien	Pakistan	51	42	9
Asien	Philippinen	7	.	.
Asien	Sonstige Asiatische Staaten (Palästinensische Gebiete)	11	5	6
Asien	Syrien, Arabische Republik	44	28	16
Asien	Tadschikistan	3	.	.
Asien	Taiwan	10	.	.
Asien	Thailand	43	4	39

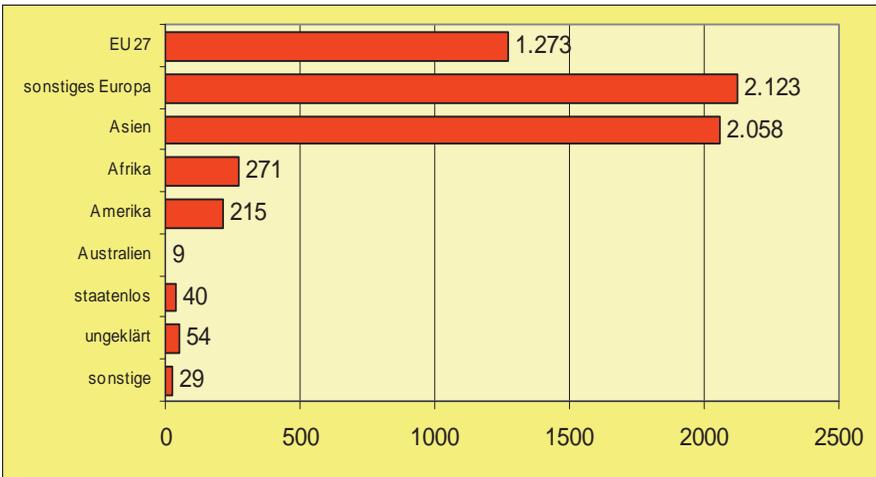
Ausländer mit Haupt- und Nebenwohnsitz nach Staatsangehörigkeit				
Kontinent	Staatsname	insgesamt	männlich	weiblich
Asien	Usbekistan	41	18	23
Asien	Vietnam	831	388	443
Asien insgesamt		2.058	1.065	993
Australien/Ozeanien	Australien und Neuseeland	9	5	4
Europäische Union	Belgien	7	.	.
Europäische Union	Bulgarien	77	44	33
Europäische Union	Estland	5	.	.
Europäische Union	Finnland	6	.	.
Europäische Union	Frankreich	64	25	39
Europäische Union	Griechenland	26	19	7
Europäische Union	Großbritannien (Ver. Königreich)	57	39	18
Europäische Union	Irland	4	.	.
Europäische Union	Italien	193	135	58
Europäische Union	Lettland	13	4	9
Europäische Union	Litauen	38	6	32
Europäische Union	Niederlande	40	30	10
Europäische Union	Österreich	62	38	24
Europäische Union	Polen	190	64	126
Europäische Union	Portugal	68	49	19
Europäische Union	Rumänien	43	15	28
Europäische Union	Schweden	9	4	5
Europäische Union	Slowakei	36	13	23
Europäische Union	Slowenien	4	.	.
Europäische Union	Spanien	23	7	16
Europäische Union	Tschechische Republik	104	28	76
Europäische Union	Ungarn	203	141	62
Europäische Union insgesamt		1.273	675	598
sonstiges Europa	Albanien	12	7	5
sonstiges Europa	Bosnien und Herzegowina	60	41	19
sonstiges Europa	Kosovo, Republik	33	22	11
sonstiges Europa	Kroatien	19	13	6
sonstiges Europa	Mazedonien	5	.	.
sonstiges Europa	Moldau	66	36	30
sonstiges Europa	Montenegro	5	.	.
sonstiges Europa	Norwegen	11	8	3
sonstiges Europa	Russische Föderation	666	262	404
sonstiges Europa	Schweiz	21	13	8
sonstiges Europa	Serbien	6	.	.
sonstiges Europa	Serbien (einschließlich Kosovo)	52	30	22
sonstiges Europa	Serbien und Montenegro	75	48	27
sonstiges Europa	Türkei	413	264	149
sonstiges Europa	Ukraine	603	270	333
sonstiges Europa	Weißrussland (Belarus)	73	33	40
sonstiges Europa insgesamt		2.123	1.058	1.065
	Staatenlos	40	23	17
	Ungeklärt	54	29	25
	Sonstige ¹	29	19	10
Summe		6.043	3.162	2.881

¹ Äthiopien, Bolivien, Cote d'Ivoire, Dänemark, Ecuador, Ghana, Haiti, Island, Jemen, Kenia, Kongo Republik, Malaysia, Malediven, Mauretanien, Nicaragua, Niger, Panama, Paraguay, Senegal, Sowjetunion, Sri Lanka, Südafrika, Tansania, Tschechoslowakei, Turkmenien

Quelle: Stadtverwaltung Erfurt, Hauptamt, Statistik und Wahlen

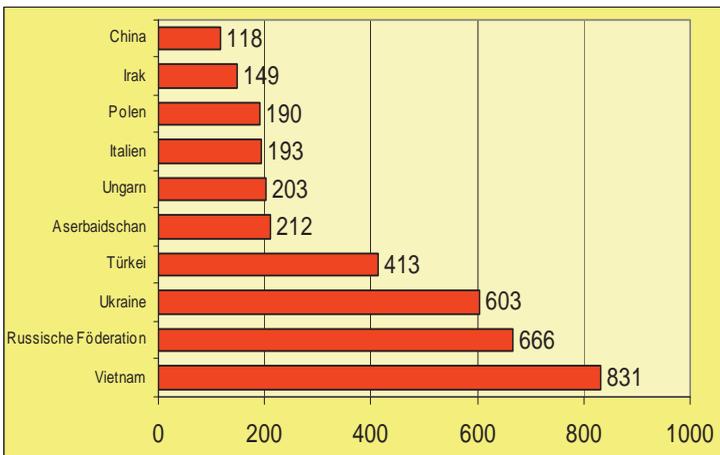
Diese sehr detaillierte Statistik zeigt alle Staatsangehörigkeiten, die in Erfurt vertreten sind. Insgesamt handelt es sich um 117 Herkunftsstaaten. Allerdings wird erst auf dem zweiten Blick deutlich, welche die größte Staatsangehörigkeitsgruppen sind. Aus diesem Grund stellen die beiden folgenden Statistiken dies noch einmal genauer dar.

Statistik 8: Ausländer nach Kontinenten (31.12.2008)



Quelle: eigene Zusammenstellung und Darstellung

Statistik 9: Die 10 größten Staatsangehörigkeitsgruppen (31.12.2008)



Quelle: eigene Zusammenstellung und Darstellung

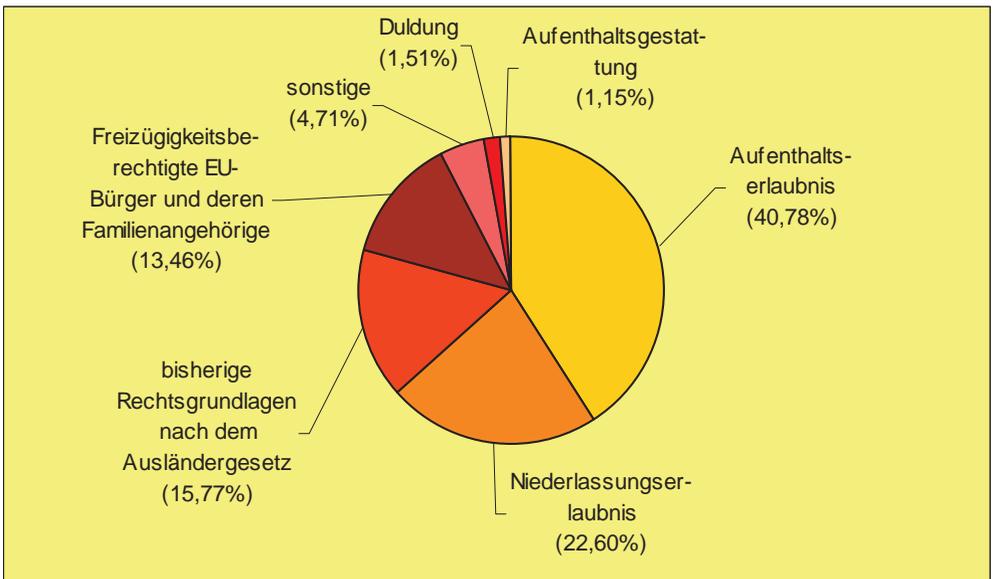
Es gibt vier große Staatsangehörigkeitsgruppen. Dabei handelt es sich um Vietnamesen, Russen, Ukrainer und Türken. Aus diesen 4 Herkunftsstaaten stammen 41,58% aller Migranten in Erfurt. Wird diese Betrachtung auf die 10 größten Staatsangehörigkeitsgruppen ausgeweitet, so ist zu erkennen, dass 59,21% der Migranten ihre Herkunft in diesen Staaten haben.

Trotzdem muss deutlich gemacht werden, dass die Migranten in Erfurt nicht auf diese Staatsangehörigkeitsgruppen reduziert werden dürfen, denn rund 40% gehören anderen kleineren Gruppen an, die teilweise nicht einmal 1% der Migranten ausmachen.

Werden die Aufenthaltstitel der Migranten betrachtet, so ist zu erkennen, dass der Großteil der

Ausländer in Erfurt (79,15%) einen auf Dauer ausgelegten Aufenthalt besitzen.

Statistik 10: Ausländer nach Aufenthaltstitel (31.12.2008)

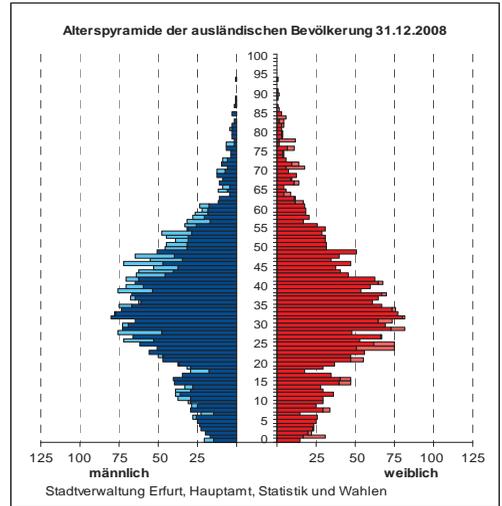
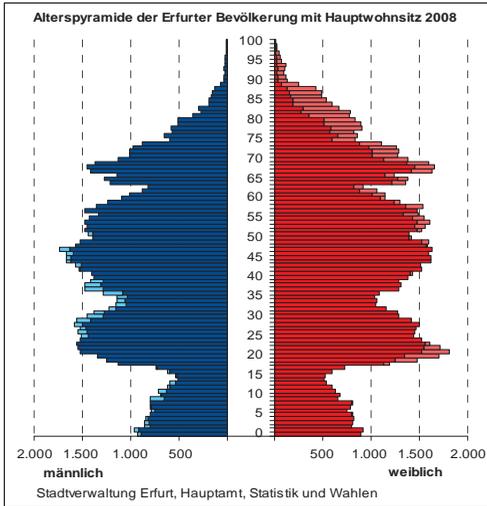


Quelle: eigene Berechnung und Darstellung, Daten: Stadtverwaltung Erfurt, Bürgeramt, Ausländer- und Asylangelegenheiten, Amt für Soziales und Gesundheit

Die folgenden Darstellungen, vor allem der Vergleich der Alterspyramiden, zeigen sehr deutlich, dass die ausländische Bevölkerung jünger ist als die deutsche. Zum einen fehlen in der ausländischen Bevölkerung die in der deutschen Bevölkerung breit vertretenen

Altersgruppen der 65 - 80-jährigen und der über 80-jährigen. Zum anderen ist deutlich zu sehen, dass sich ein größerer Anteil der ausländischen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter befindet und dass es prozentual mehr Kinder und Jugendliche im Alter von 6 - 18 gibt im Vergleich zur deutschen Bevölkerung.

Statistik 11: Alterspyramiden der Erfurter Bevölkerung und der ausländischen Bevölkerung

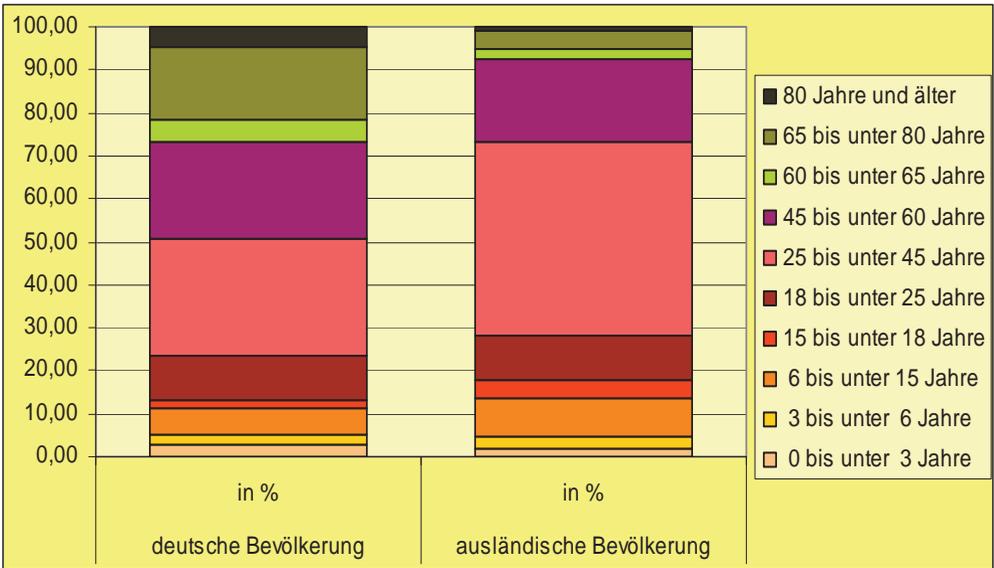


Statistik 12: Verteilung über die Altersgruppen gesamt und in %

Altersgruppen	Deutsche Bevölkerung		Ausländische Bevölkerung	
	insgesamt	in%	insgesamt	in%
Bevölkerung insgesamt	193.427	100	5.989	100
0 bis unter 3 Jahre	5.216	2,70	126	2,10
3 bis unter 6 Jahre	4.783	2,47	145	2,42
6 bis unter 15 Jahre	11.661	6,03	544	9,08
15 bis unter 18 Jahre	3.468	1,79	245	4,09
18 bis unter 25 Jahre	20.278	10,48	622	10,39
25 bis unter 45 Jahre	52.234	27,00	2.700	45,08
45 bis unter 60 Jahre	43.915	22,70	1.151	19,22
60 bis unter 65 Jahre	10.471	5,41	149	2,49
65 bis unter 80 Jahre	32.405	16,75	252	4,21
80 Jahre und älter	8.996	4,65	55	0,92

Quelle: eigene Daten, Daten: Stadtverwaltung Erfurt, Hauptamt, Statistik und Wahlen

Statistik 13: Verteilung über die Altersgruppen in %



Quelle: eigene Berechnungen und Darstellung

1.3. Migrantengruppen in Erfurt (Auswahl)

1.3.1. Bürger der Europäischen Union

Die Europäische Union ist in ihrer heutigen Form ein Verbund von Staaten zur Gestaltung ihrer wirtschaftlichen und politischen Entwicklung.

Bis zur heutigen Europäischen Union war es ein langer Weg. Die europäische Integration vollzog sich in mehreren Etappen, die von unterschiedlichen Dynamiken in den Bereichen der Erweiterung und Vertiefung geprägt waren. Mit den Erweiterungsrounden 1973 - 1995, 2004 und 2007 auf 27 Mitgliedstaaten, war gleichzeitig eine inhaltliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit durch verschiedene Verhandlungen und Vertragsschlüsse verbunden.

Wichtig ist der Vertrag von Maastricht, der auch als EU- Vertrag bezeichnet wird. Mit seinem Inkrafttreten am 1. November 1993 nennt sich die Europäische Gemeinschaft Europäische Union. Ihre institutionelle und äußere Entwicklung ist jedoch noch immer nicht abgeschlossen. Welche Gestalt sie zukünftig annehmen wird, ist offen.

In den internationalen Beziehungen hat sich die Europäische Union zu einem bedeutenden Akteur entwickelt. Neben den Nationalstaaten ist sie zu einer wichtigen politischen Größe

für die EU- Bürger geworden, denn sie ist auch zu einem Garant politischer, sozialer und wirtschaftlicher Rechte geworden.

Der Binnenmarkt, auch Gemeinsamer Markt der Europäischen Union, ist Kernbestandteil der EU. Dieser Raum ist frei von Binnengrenzen und ermöglicht den freien Personen-, Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr.

Neben der nationalen Staatsbürgerschaft besitzt jeder Bürger eines Mitgliedstaates der EU die Unionsbürgerschaft. Diese ergänzt die wirtschaftlichen Rechte der Gemeinschaftsangehörigen. Die Unionsbürgerschaft wurde zum ersten Mal im Vertrag von Maastricht verankert und sichert seit dem die Rechte der Unionsbürger, welche in der "Charta der Grundrechte der Europäischen Union" festgeschrieben sind. Zu diesen gehören unter anderem das Wahlrecht, das Petitionsrecht, das Recht auf Freizügigkeit sowie der Schutz der Grundrechte.

Statistik 14: Mitgliedstaaten der Europäischen Union



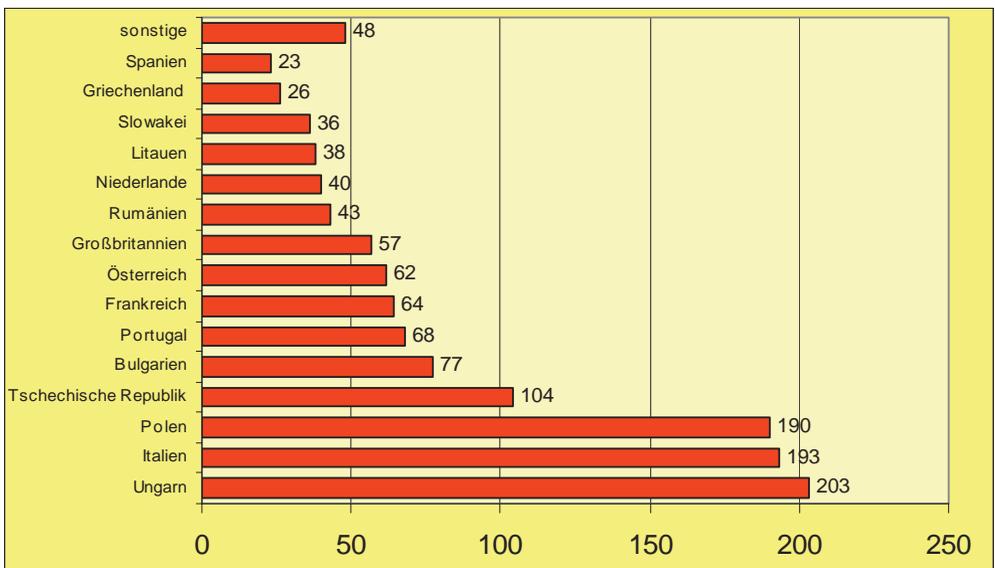
Quelle: http://europa.eu/abc/european_countries/index_de.htm

Die Einreise und der Aufenthalt von EU- Bürgern und von Bürgern des Europäischen Wirtschaftsraumes werden gesetzlich durch das Freizügigkeitsgesetz EU und den § 4 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes geregelt.

Bürger aus den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraums (EU und Island, Lichtenstein und Norwegen) benötigen für ihren Aufenthalt in Deutschland keinen Aufenthaltstitel. Sie müssen sich nach ihrer Einreise im Einwohnermeldeamt ihres Aufenthaltsortes melden und erhalten dann von der Ausländerbehörde eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht. Gleichzeitig wird ihnen eine Genehmigung zur Ausübung der Erwerbstätigkeit erteilt. Dies gilt jedoch nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die am 01.05.2004 oder am 01.01.2007 beigetreten sind. Dabei handelt es sich um Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Slowenien, Bulgarien und Rumänien. Für diese Länder ist die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die für alle anderen Mitgliedstaaten gilt, durch eine Übergangsregelung eingeschränkt.

2008 lebten 1.272 Bürger aus 22 der 27 Mitgliedstaaten der EU mit Haupt- und Nebenwohnsitz in Erfurt. Dies entspricht 21,05% der ausländischen Bevölkerung in Erfurt. Die folgende Statistik zeigt die Verteilung über die Staatsangehörigkeiten der Bürger der Europäischen Union.

Statistik 15: Bürger der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten



Quelle: eigene Darstellung, Daten Stadtverwaltung Erfurt, Hauptamt, Statistik und Wahlen

genauere Informationen finden Sie auf diesen Websites:
<http://www.bamf.de/>
<http://www.aufenthaltstitel.de/freizuegigkeitsgeu.html>
http://europa.eu/index_de.htm

1.3.2. Migranten aus Drittstaaten

Der Begriff Migranten aus Drittstaaten lässt sich durch die Betrachtung der verschiedenen Migrationsbewegungen erklären. Als erstes gibt es die Binnenmigration innerhalb Deutschlands. Wird der Blickwinkel nun geweitet, so ist die Migration innerhalb der Europäischen Union zu nennen. Migranten, die durch andere weltweite Wanderungsbewegungen nach Deutschland kommen, werden als Migranten aus Drittstaaten bezeichnet.

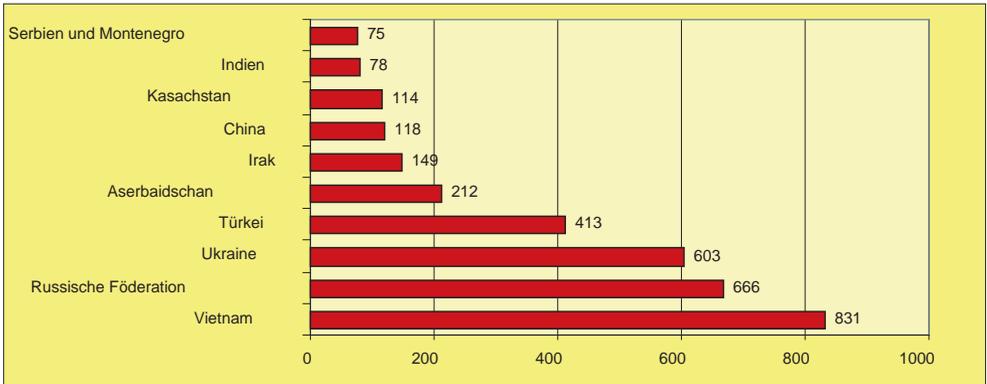
Um nach Deutschland einreisen zu können, benötigen sie in der Regel ein Visum. Es muss vor der Einreise in einer deutschen Auslandsvertretung beantragt werden. Wichtig ist, dass der Migrant bereits bei der Beantragung des Visums im Ausland seinen tatsächlichen Aufenthaltsweg angibt, da dieser in der Regel nach der Einreise nicht mehr gewechselt werden kann. Für Personen, die ohne ein Visum nach Deutschland einreisen dürfen, gilt gleichermaßen die Pflicht, eine Aufenthaltserlaubnis vor dem Ablauf der drei Monate zu beantragen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Je nach Aufenthaltsweg unterscheiden sich sowohl die Aufenthaltszeit als auch die Rechte der Migranten. Eine Aufenthaltserlaubnis kann zum Zweck der Ausbildung, der Erwerbstätigkeit, aus humanitären Gründen oder aus familiären Gründen gewährt werden. Es ist möglich, nach einem fünfjährigen Aufenthalt in Deutschland mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis einen unbefristeten Aufenthaltstitel zu beantragen. Hierfür sind verschiedene Auflagen zu erfüllen, die bereits im Kapitel 1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen geschildert wurden.

Im Jahr 2008 lebten 4.771 Bürger aus Drittstaaten in Erfurt. Dies sind 78,95% der hier lebenden ausländischen Bevölkerung.

Die folgende Statistik zeigt die größten Staatsangehörigkeitsgruppen der Bürger aus Drittstaaten, die in Erfurt leben.

Statistik 16: Die 10 größten Staatsangehörigkeiten der Bürger aus Drittstaaten



Quelle: eigene Darstellung, Daten: Stadtverwaltung Erfurt, Hauptamt, Statistik und Wahlen

Im Folgenden werden ausgewählte Migrantengruppen aus Drittstaaten betrachtet.

Jüdische Migranten

Noch im Jahr 1990 begann die letzte gewählte DDR Regierung unter Lothar de Maiziere jüdische Migranten aus der Sowjetunion mit einem erleichterten Einreiseverfahren den Zuzug anzubieten. Damit bekannte sich die Regierung zu einem neuen Verständnis der eigenen Vergangenheit. Dazu gehörte auch, dass man den eigenen Teil der Verantwortung gegenüber der gemeinsamen deutschen Geschichte und den Gräueltaten des Dritten Reiches tragen wollte. Bis zur Wiedervereinigung wurden nach Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ca. 8.500 Personen aufgenommen.

Nach der Wiedervereinigung 1990 beschlossen die Innenminister des Bundes und der Länder in einer Konferenz am 09.01.1991 die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion in analoger Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (sog. Kontingentflüchtlingsgesetz). Von einer zahlenmäßige Kontingentierung wurde abgesehen. Mit diesem Beschluss war es der Bundesregierung möglich, schutzbedürftigen Ausländer einzeln oder in Gruppen die Einreise in das Bundesgebiet und den ständigen Aufenthalt zu gestatten.

Ein weiteres Motiv für dieses Programm war der Erhalt und die Stärkung der jüdischen Gemeinden in Deutschland. Ihre Größe war nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges auf ein Minimum geschrumpft und verringerte sich in den Folgejahren noch weiter. So bestand bspw. die Jüdische Landesgemeinde Thüringen im Jahr 1989 nur aus 28 Mitgliedern. Diese Zahl konnte auf 750 Mitglieder bis 2007 steigen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sowie für die Verteilung der jüdischen Zuwanderer über die Bundesländer zuständig. Diese erfolgt nach dem "Königsteiner Schlüssel". Hierbei handelt es sich um einen Finanzierungsschlüssel, der jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder errechnet wird. Innerhalb von Thüringen werden die jüdischen Zuwanderer auf die Städte Erfurt, Jena und Nordhausen verteilt.

Im Jahr 2005 wurde das Aufnahmeverfahren für jüdische Migranten durch Beschlüsse der Innenministerkonferenz neu gestaltet. Die Rechtsgrundlage für eine Aufnahme sind das Aufenthaltsgesetz sowie die Anordnung des Bundesministeriums des Inneren vom 24.07.2007. Das nun geltende Aufnahmeverfahren ist völlig neu ausgerichtet und strenger als bisher.

Antragsteller, die eine Aufnahme seit dem 01.01.2005 bzw. in der Übergangszeit vom 01.07.2001 bis 31.12.2004 beantragt haben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Besitz einer Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaates der ehemaligen Sowjetunion
- Besitz der jüdischen Nationalität bzw. Abstammung von mindestens einem jüdischen Elternteil, Bekenntnis zur jüdischen Religion
- Nachweis von Deutschkenntnissen bei dem Antragsteller sowie mitreisenden Familienangehörigen (mindestens Niveaustufe A1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
- Nachweis über die Möglichkeit selbst für den eigenen Lebensunterhalt aufkommen zu können
- Nachweis zur Aufnahmemöglichkeit in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet

In Erfurt lebten im Jahr 2008 insgesamt 724 jüdische Migranten. 39 Personen sind 2008 neu zugezogen. Nach der Einreise der jüdischen Migranten werden diese in Übergangswohnheimen untergebracht. Bei besonderen sozialen Indikatoren besteht die Möglichkeit einer öffentlich rechtlichen Unterbringung in Einzelunterkünften. Der Verbleib in den Wohnheimen beträgt maximal 18 Monate. 2008 waren 100 jüdische Zuwanderer in Übergangswohnheimen oder Einzelunterkünften in Erfurt untergebracht.

Aussagen über die Altersstruktur können nur für diesen Personenkreis getroffen werden. Fast die Hälfte der 100 Personen befindet sich im Alter von 41- 60 Jahren, 13% sind über 60 Jahre alt. 48 der jüdischen Migranten sind Frauen, 38 Männer und 14 Kinder. 90 der 100 Personen in Wohnheimen bzw. Einzelunterkünften erhalten ALG II. 10 Personen erhalten Leistungen nach dem SGB XII – Sozialhilfe. Dabei handelt es sich unter anderem um Zuwan-

derer, die als Rentner in die BRD einreisten und hier nicht in die Rentenkassen einzahlten. Sie erhalten Grundsicherung. Ein großes Problem neben den Sprachbarrieren ist die Anerkennung von Berufsabschlüssen. Zum Großteil sind die jüdischen Zuwanderer Akademiker, unter ihnen Ärzte, Informatiker und Ingenieure. Sie arbeiten in Deutschland nicht selten in gering qualifizierten Jobs. Dieses Problem stellt sich jedoch allen Migrantengruppen und erhält mittlerweile auch Aufmerksamkeit in der Politik, da erkannt wurde, dass es sich hierbei um ungenutzte Potentiale handelt.

genauere Informationen finden Sie auf folgenden Websites:

<http://www.bamf.de/DE/Integration/JuedischeZuwanderer/juedische-zuwanderer-node.html>

<http://www.zentralratjuden.de>

<http://www.berlin-judentum.de/gemeinde/migration-1.htm>

<http://alte-synagoge.erfurt.de/jle/de/jgemeinde>

Asylbewerber / Leistungsempfänger nach AsylbLG

Nach Art. 16a Absatz 1 Grundgesetz haben politisch Verfolgte einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte. Die Prüfung, ob ein Asylsuchender in seinem Heimatland politisch verfolgt ist, geschieht im Rahmen eines Asylverfahrens auf der Grundlage des Asylverfahrensgesetzes.

Gibt sich der Ausländer im Inland als Asylsuchender zu erkennen, wird er an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung verwiesen und dort untergebracht. Nach festgelegten Aufnahmequoten unter Verwendung des "Königsteiner Schlüssels" werden die Asylbewerber mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY auf die Erstaufnahmeeinrichtungen der einzelnen Bundesländer verteilt. Für Thüringen wurde für das Jahr 2008 die Aufnahmequote 2,914% errechnet. Den Städten Erfurt, Jena und Nordhausen werden keine Asylbewerber mehr zugewiesen, da sie für die Erstbetreuung der jüdischen Migranten zuständig sind.

Der Asylantrag ist grundsätzlich bei der Aufnahmestelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu stellen. In Thüringen befindet sich die Außenstelle in Jena/ Hermsdorf. Hier wird eine Asylakte angelegt. Der Antragsteller wird außerdem erkennungsdienstlich behandelt. Er erhält eine Aufenthaltsgestattung und damit ein vorläufiges Bleiberecht bis zum Abschluss des Asylverfahrens. Die Aufenthaltsgestattung ist auf den Bereich der Ausländerbehörde, in der die Aufnahmeeinrichtung liegt, beschränkt. Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Asylbeantragung findet die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung des Asylbewerbers durch einen Mitarbeiter des Bundesamtes unter Hinzuziehung eines Dolmetschers statt. Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Ist der Asylbewerber über einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder über Norwegen oder die Schweiz - sogenannte sichere Drittstaaten - eingereist, ordnet das Bundes-

amt die Rücküberstellung in den sicheren Drittstaat an, über den die Einreise erfolgt ist. Für die Dauer des Asylverfahrens sollen die Asylbewerber nach § 53 Asylverfahrensgesetz in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Der Asylbewerber hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Bundesland oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten (sog. Residenzpflicht). Um sich für eine bestimmte Zeit außerhalb des Bereiches der zuständigen Ausländerbehörde aufhalten zu können, benötigen Asylbewerber eine Reiseerlaubnis. Nach einer einjähriger Wartezeit können Asylbewerber eine Arbeitserlaubnis erhalten, wenn für den betreffenden Arbeitsplatz keine deutschen oder ihnen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme bevorrechtigte Ausländer zur Verfügung stehen. Nach vier Jahren haben Asylbewerber einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang. Anerkannte Asylberechtigte haben einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Bei Ablehnung des Asylantrages kann der Asylbewerber Rechtsmittel einlegen. Nachdem ein Gericht die Klage gegen die Ablehnung des Asylantrages unanfechtbar abgelehnt hat, ist der Asylbewerber ausreisepflichtig. Wenn der Betreffende der Aufforderung zur freiwilligen Ausreise nicht nachkommt oder der Verdacht besteht, dass er in die Illegalität untertaucht, droht die Abschiebung. Die Abschiebung kann ausgesetzt werden, wenn Abschiebehindernisse vorliegen. Für diesen Zeitraum wird eine Duldung erteilt. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel und legalisiert den Aufenthalt des Flüchtlings nicht. Mit dem Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz wurden Ende des Jahres 2008 neue Regelungen bezüglich der Arbeitsgenehmigung für qualifizierte Geduldete getroffen. Einem geduldeten Ausländer kann demnach eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn er eine qualifizierte Berufsausbildung abgeschlossen hat oder mit einem anerkannten Berufsabschluss seit 2 Jahren ununterbrochen einer Beschäftigung, die diesem Abschluss entspricht, nachgeht. Es gelten weitere Voraussetzungen wie die Kenntnis der deutschen Sprache, keine Täuschungsversuche gegenüber der Ausländerbehörde oder vorsätzliche Behinderung von behördlichen Maßnahmen sowie keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Parteien und Organisationen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach der Ausübung der zweijährigen Beschäftigung entsprechend der Qualifikation zu jeder Beschäftigung.

Mit dem Asylkompromiss, der am 01.07.1993 in Kraft trat, wurden Regelungen getroffen, nach denen sich nur noch ein tatsächlich politisch Verfolgter auf das Asylrecht berufen kann. Das bedeutet, dass Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge vom Asylverfahren ausgeschlossen werden. Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes wurde der Geltungsbereich des Asylrechts auf nichtstaatliche Verfolgung und auf geschlechtsspezifische Verfolgung ausgeweitet.

Asylbewerber erhalten seit dem 01.11.1993 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sie haben daher keinen Anspruch auf ALG II. Leistung für Unter-

kunft, Hausrat, Ernährung, Kleidung und Körperpflege sind vorrangig in Form von Sachleistungen zu gewähren. Ergänzend wird ein Bargeldbetrag von 40 € im Monat zur Deckung der Grundbedürfnisse, wie Kommunikation oder Mobilität, zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen Leistungen zur medizinischen Versorgung, die gegenüber dem Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung eingeschränkt sind. Es wird deutlich, dass die Leistungen nach dem AsylbLG lediglich die Grundsicherung abdecken und das Existenzminimum sichern. Leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind weiterhin:

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden und Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz wegen Krieg im Heimatland)
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 25 Aufenthaltsgesetz)
- Personen, die eine Duldung nach § 60 des Aufenthaltsgesetzes besitzen
- Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder dieser Personengruppen.

Am 01.01.1998 trat das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) in Kraft. Dieses Gesetz regelt die Aufnahmepflicht der Landkreise und kreisfreien Städte zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen.

Insgesamt lebten in Erfurt im Jahr 2008 403 Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) empfangen. Im Folgenden wird diese Personengruppe genauer betrachtet. Wie beschrieben, werden der Stadt Erfurt keine neuen Asylbewerber zugewiesen. Die Anzahl der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig. Dies ist durch Umverteilungen vor allem auf Grund von Familienzusammenführungen sowie durch die Aufnahme von Personen mit einem Aufenthalt aus humanitären Gründen zu erklären.

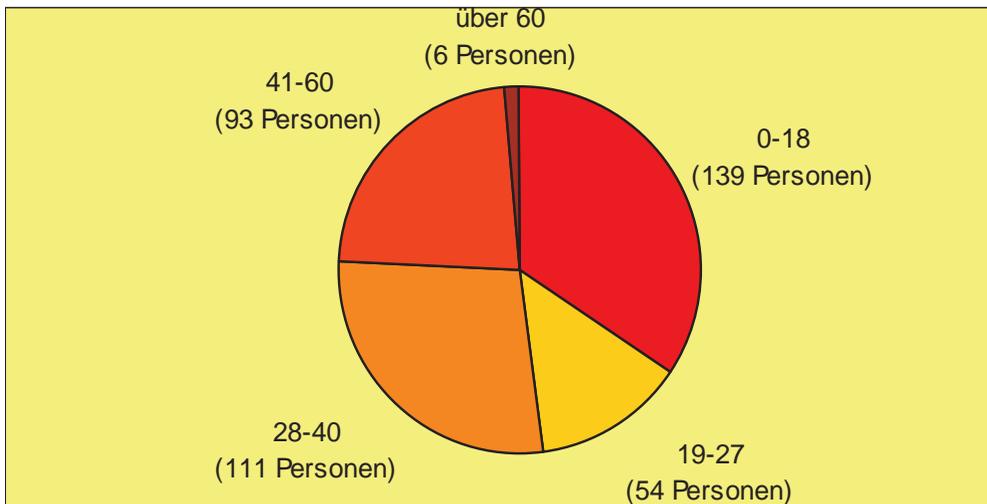
Die folgenden Statistiken charakterisieren die Struktur der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG in Erfurt.

Statistik 17: Anzahl der Leistungsempfänger nach AsylbLG (31.12.2008)

	Gesamt	Männer	Frauen	Kinder
Anzahl	403	153	99	151

Quelle: eigene Darstellung, Daten: Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Soziales und Gesundheit

Statistik 18: Verteilung über die Altersgruppen (31.12.2008)



Quelle: eigene Darstellung und Berechnung, Daten: Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Soziales und Gesundheit

Statistik 19: Unterteilung der Leistungsberechtigten nach AsylbLG in Einzelpersonen und Familien (31.12.2008)

	Gesamt	Einzelpersonen	Familienmitglieder
Anzahl	403	101	302
in %	100	25,06	74,94

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung, Daten: Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Soziales und Gesundheit

Statistik 20: Aufenthaltsrecht der Leistungsempfänger nach AsylbLG (31.12.2008)

	Aufenthalts gestattet	Duldung	Aufenthalts erlaubnis
Anzahl	68	89	246
in %	16,87	22,08	61,04

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung, Daten: Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Soziales und Gesundheit

154 Personen sind leistungsberechtigt nach § 3 AsylbLG.

Diese Personen erhalten die bereits beschriebenen Grundleistungen. Insgesamt werden diese Leistungen 48 Monate bezogen, danach sind die Personen Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG.

215 Personen sind leistungsberechtigt nach § 2 AsylbLG.

Das bedeutet, dass diese Personen Leistungen entsprechend dem Sozialgesetzbuch XII Sozialhilfe erhalten.

19 Personen haben SGB II- Anspruch bei Mischfällen (Grundsicherung für Arbeitssuchende), 15 Personen haben SGB XII- Anspruch bei Mischfällen (Sozialhilfe).

Gemeinnützige Tätigkeiten im Sinne des § 5 AsylbLG (Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung, Arbeitsgelegenheiten bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern) wurden für 26 Asylbewerber zur Verfügung gestellt.

In Erfurt bestehen zwei Gemeinschaftsunterkünfte mit wohnungsähnlicher Unterbringung sowie die Möglichkeit der Einzelunterbringung. 2008 lebten 73,95% der Leistungsempfänger nach AsylbLG in Einzelunterkünften und 26,05% in Gemeinschaftsunterkünften mit wohnungsähnlicher Unterbringung.

Die sozialarbeiterische Betreuung wird in den Gemeinschaftsunterkünften durch die Betreiberfirmen durchgeführt. Für die Absicherung der sozialarbeiterischen Betreuung in den Einzelunterkünften sind 3 Sozialarbeiter der Stadtverwaltung Erfurt zuständig.

Statistik 21: Die 11 größten Staatsangehörigkeitsgruppen der Leistungsempfänger nach AsylbLG (31.12.2008)

Land	Anzahl
Aserbaidshjan	77
Russland	64
Armenien	35
Serbien	28
Vietnam	27
Türkei	21
Irak	20
Libanon	10
Albanien	7
Georgien	7
Indien	7

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung, Daten: Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Soziales und Gesundheit

genauere Informationen finden Sie auf folgenden Websites:

http://www.bamf.de/nn_442016/DE/Asyl/asyl-node.html?__nnn=true

http://www.zuwanderung.de/cln_108/nn_1068542/DE/Zuwanderung__hat__Geschichte/AsylundFluechtlinge/AsylundFluechtlinge__node.html?__nnn=true

http://www.bmi.bund.de/cln_095/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/ZuwanderungsGAufenthaltsVO/ZuwanderungsGAufenthaltsVO_node.html

<http://www.asyl.net>

<http://www.unhcr.de>

<http://www.amnesty.de>

<http://www.proasyl.de>

Irakische Flüchtlinge

Die bürgerkriegsähnlichen Zustände im Irak haben Millionen Menschen aus ihrer Heimat vertrieben. Es handelt sich hierbei um die größte Flüchtlingskatastrophe im Nahen Osten seit 1948. 4,5 Millionen Iraker sind zu Flüchtlingen geworden. Etwa 2 Millionen Menschen fanden Zuflucht in den Nachbarländern Syrien und Jordanien. Jedoch sind diese Länder mit der großen Zahl der Flüchtlinge überfordert.

Aus diesem Grund beschlossen die Innenminister der Europäischen Union im November 2008 eine bisher beispiellose Hilfsaktion. 10.000 irakische Flüchtlinge, die nach Syrien und Jordanien geflohen waren, sollen in der Europäischen Union aufgenommen werden. Davon wird Deutschland 2.500 Flüchtlinge aufnehmen. Die Anordnung des Bundesministeriums des Inneren zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge aus dem Irak gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz wurde am 5. Dezember 2008 von den Innenministern und Senatoren des Bundes und der Länder gefasst.

Die humanitäre Aufnahmeaktion richtet sich an Flüchtlinge, die keine Rückkehrmöglichkeit in den Irak und keine Integrationsperspektiven in Syrien und Jordanien haben. Insbesondere handelt es sich dabei um Angehörige von im Irak verfolgten Minderheiten, vor allem religiösen Minderheiten, Personen, die besonderer medizinischer Hilfe bedürfen, und alleinstehende Frauen mit familiären Betreuungspflichten.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) organisiert das Aufnahmeverfahren in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR). Bei ihm sind die Flüchtlinge in Syrien und Jordanien registriert. Er stellt den Aufnahmebedarf fest. Auf dieser Grundlage werden die Voraussetzungen für eine Aufnahme von Mitarbeitern des BAMF geprüft und Interviews mit den irakischen Flüchtlingen durchgeführt. Die Entscheidung über die Aufnahme in Deutschland wird damit von Fall zu Fall getroffen.

Nach ihrer Einreise in Deutschland erhalten die Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde. Diese ist für 3 Jahre befristet und mit einer wohnsitz-

beschränkenden Auflage versehen, solange Leistungen nach SGB II oder XII bezogen werden.

Sie berechtigt auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Die Flüchtlinge werden nach ihrer Ankunft zunächst im Durchgangslager Friedland untergebracht und dann in den einzelnen Bundesländern verteilt. Wie viele Flüchtlinge die Bundesländer aufnehmen, wurde mit dem "Königsteiner Schlüssel" berechnet. Thüringen wird 75 irakische Flüchtlinge aufnehmen. Diese werden ihre vorläufige Heimat in den Städten Erfurt, Weimar und Eisenach finden. In Erfurt wurden bis zu diesem Zeitpunkt (08.10.2009) 21 irakische Flüchtlinge aufgenommen, in Thüringen 35.

Bisher (Stand 21.09.2009) sind insgesamt 1.260 Personen nach Deutschland eingereist. Darunter waren 1.000 Angehörige von im Irak verfolgten Minderheiten, wie Christen, Mandeäer und Yeziden.

genauere Informationen finden Sie auf den folgenden Websites:

[http://www.bamf.de/nn_442016/DE/DasBAMF/Home-Teaser/erster-teaser-startseite.html?](http://www.bamf.de/nn_442016/DE/DasBAMF/Home-Teaser/erster-teaser-startseite.html?__nnn=true)

[__nnn=true](http://www.uno-fluechtlingshilfe.de)

<http://www.uno-fluechtlingshilfe.de>

1.3.3. Ausländische Studierende

Migranten, die ein Studium in der BRD absolvieren wollen, kann ein Visum zum Zweck der Ausbildung erteilt werden. Nur mit einer Zusage kann bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zu Studien- oder Ausbildungszwecken beantragt werden. Studierende, für die eine Visumpflicht besteht, kann zum Zweck der Studienbewerbung eine Aufenthaltserlaubnis befristet erteilt werden. Anders verhält sich dies bei Migranten aus Staaten, für die keine Visumpflicht besteht. Sie können sich während ihres Aufenthalts in Deutschland um einen Studienplatz bemühen und anschließend eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen.

Studenten, die an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der EU immatrikuliert sind, können einen Teil ihres Studiums in einem anderen Mitgliedstaat absolvieren. Hierfür wird ihnen die Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Jeder Migrant, der zu Studienzwecken nach Deutschland kommt, muss für diese Zeit in der Lage sein, seinen Lebensunterhalt zu finanzieren und über eine ausreichende Krankenversicherung verfügen.

Ausländische Studenten aus Nicht-EU/EWR – Staaten dürfen eine Beschäftigung für 90 Ganztage oder 180 Halbtage ausüben, wenn die Aufenthaltsgenehmigung dies erlaubt. Die Aufenthaltsgenehmigung wird von der Ausländerbehörde ausgestellt.

Studentische Nebentätigkeiten an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen

sind ohne zeitliche Begrenzung möglich. Dies gilt auch für Studierende aus den neuen EU-Beitrittsländern. Wenn die arbeitsgenehmigungsfreien Beschäftigungszeiten „verbraucht“ sind, kann man bei der Agentur für Arbeit einen Antrag auf eine Arbeitsgenehmigung stellen.

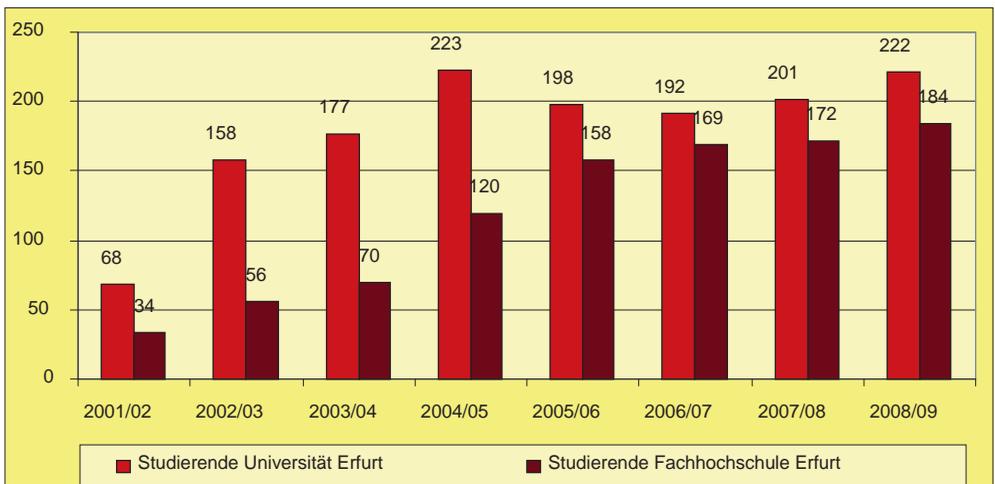
Für alle anderen EU-Studenten gelten die Regelungen für deutsche Studenten. Das heißt in den Semesterferien kann man unbegrenzt arbeiten, im Semester gibt es bestimmte Grenzen.

Für das studentische Jobben ist wichtig, dass das Studium hauptberuflich ausgeübt wird.

Migranten, die ein erfolgreiches Studium in Deutschland absolviert haben, kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr verlängert werden. In dieser Zeit haben sie die Möglichkeit, einen ihrem Studienabschluss adäquaten Arbeitsplatz zu finden.

Die beiden Hochschulen der Stadt Erfurt blicken auf eine junge Geschichte zurück, in der sie sich als moderne, internationale Hochschulen in Thüringen und Deutschland etablieren konnten. Aus diesem Grund vergrößerte sich auch ihre Attraktivität für ausländische Studierende. Von Jahr zu Jahr zogen sowohl die Universität Erfurt als auch die Fachhochschule Erfurt immer mehr Studierende an.

Statistik 22: Ausländische Studierende an der Universität Erfurt und der Fachhochschule Erfurt vom Wintersemester 2001/02 bis Wintersemester 2008/09



Quelle: eigene Darstellung, Daten: Universität Erfurt und Fachhochschule Erfurt

Insgesamt waren im letzten Wintersemester 9.072 Studierende an beiden Hochschulen immatrikuliert. Darunter waren 406 ausländische Studierende. Die unten stehende Statistik zeigt, dass in beiden Hochschulen über 4.000 Studierende angemeldet waren. Insgesamt sind lediglich ca. 4,5% ausländische Studierende.

Statistik 23: Anzahl der Studierenden gesamt und ausländische Studierende im Wintersemester 08/09

	Gesamt	in %	Fachhochschule Erfurt	in %	Universität Erfurt	in %
Anzahl gesamt	9.072	100	4.346	100	4.726	100
Ausländer	406	4,48	184	4,23	222	4,7

Quelle: eigene Berechnung und Darstellung, Daten: Universität Erfurt und Fachhochschule Erfurt

Es wird zwischen Vollstudenten und Teilstudenten unterschieden. Vollstudenten bezeichnet Studenten, die einen Abschluss an einer Hochschule anstreben und sich somit für ihr gesamtes Studium in Deutschland aufhalten. Der Ausdruck Teilstudenten meint Austauschstudenten, die sich für ein oder zwei Semester an einer ausländischen Hochschule aufhalten.

Statistik 24: Vollstudenten und Teilstudenten an den Erfurter Hochschulen im Wintersemester 08/09

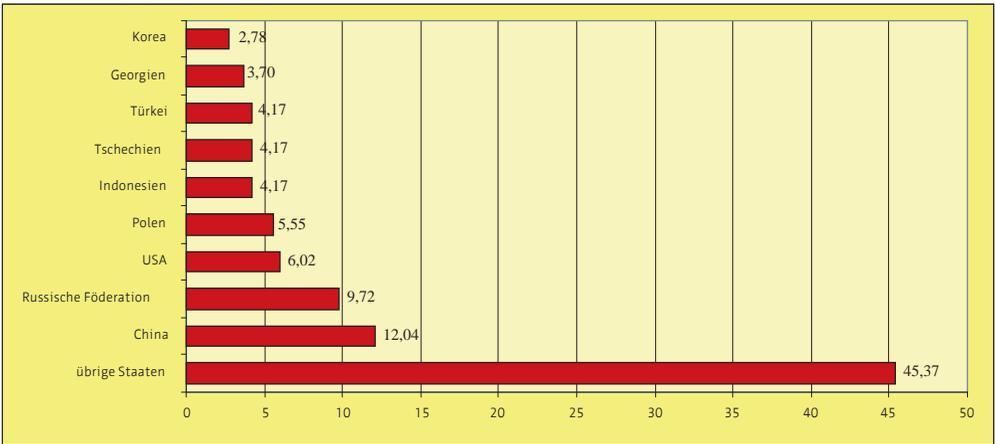
	Universität Erfurt	FH Erfurt
gesamt	222	184
Vollstudenten	161	174
Teilstudenten	61	10

Quelle: eigene Berechnung und Darstellung, Daten: Universität Erfurt und Fachhochschule Erfurt

Die Statistiken zeigen, dass die Mehrheit der ausländischen Studierenden einen Abschluss an den Erfurter Hochschulen anstrebt.

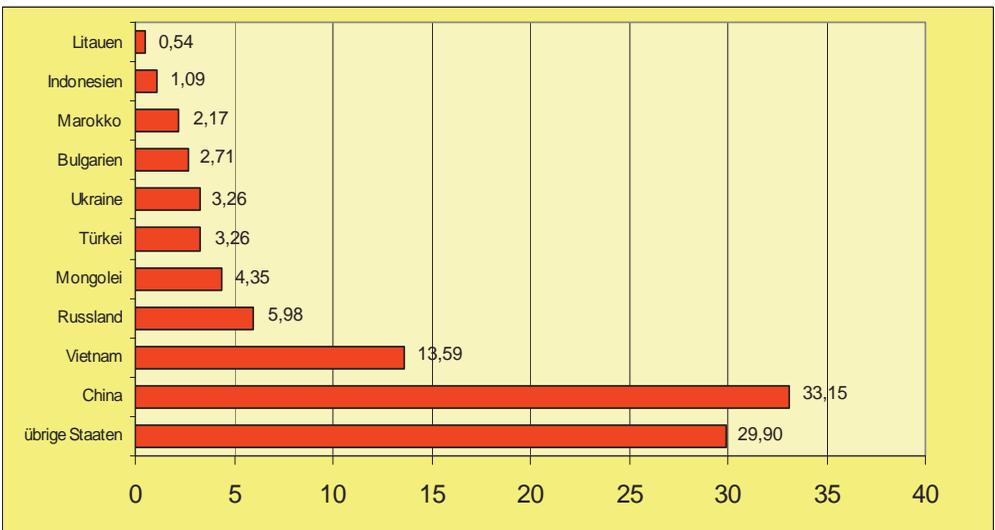
In den folgenden Statistiken werden die "größten" Staatsangehörigkeitsgruppen dargestellt.

Statistik 25: Studierende nach Herkunftsländern im Wintersemester 2008/09 an der Universität Erfurt in %



Quelle: eigene Berechnung und Darstellung, Daten: Universität Erfurt

Statistik 26: Studierende nach Herkunftsländern im Wintersemester 2008/09 an der Fachhochschule Erfurt in %



Quelle: eigene Berechnung und Darstellung, Daten: Fachhochschule Erfurt

Die ausländischen Studierenden an der Universität kommen aus 48 verschiedenen Ländern. An der Fachhochschule sind Studenten aus insgesamt 41 Staaten immatrikuliert. Nur eine Minderheit stammt aus der Europäischen Union. Es handelt sich um 19,37% der ausländischen Studierenden der Universität Erfurt und um 18,37% der ausländischen Studierenden der Fachhochschule Erfurt.

Um den ausländischen Studierenden die ersten Schritte in der neuen Heimat leichter zu machen, existieren in Erfurt eine Reihe von Initiativen und Betreuungsprogrammen. Sowohl die Universität Erfurt als auch die Fachhochschule Erfurt engagieren sich in Tutorienprogrammen. Jedem ausländischen Studierenden wird ein Tutor zur Seite gestellt, der ihm hilft, sich in den Hochschulalltag einzuleben und Kontakte zu deutschen Kommilitonen knüpft. Es werden gemeinsame Exkursionen, internationale Kochabende und Stadtrallyes organisiert.

Ein weiteres Integrationsprojekt der Stadt Erfurt, der Universität Erfurt, der Fachhochschule Erfurt und des Thüringer Instituts für akademische Weiterbildung (TIAW) heißt: "Fremde werden Freunde". Es wurde in diesem Jahr vom "Bündnis für Demokratie und Toleranz- gegen Extremismus und Gewalt" ausgezeichnet. Die Initiative existiert seit 2002 und zielt auf eine bessere Integration der ausländischen Studierenden nicht nur in die Hochschulen sondern auch in die Gesellschaft ab. Aus diesem Grund werden den ausländischen Studierenden Patenschaften durch Erfurter Bürger angeboten. Insgesamt wurden von 2002 bis 2009 über 800 Studentinnen und Studenten aus über 70 Ländern in Patenschaften vermittelt.

Ein Treffpunkt für alle interessierten Bürger ist der "Internationale Stammtisch", der einmal im Monat stattfindet.

Eine andere Initiative ist das "Cafe International". Jeden Monat wird ein Themenabend veranstaltet, in dem Länder vorgestellt, getanz, gesungen und gegessen wird. Die Angebote sind vielfältig und für jeden offen. So stellt das "Cafe International" auch einen Treffpunkt für ausländische und deutsche Studierende dar, um sich gegenseitig kennenzulernen.

genauere Informationen finden Sie auf diesen Websites:

<http://www.daad.de/deutschland/index.de.html>

<http://www.internationale-studierende.de/>

<http://studieren.de/studieren-in-deutschland.0.html>

<http://www.uni-erfurt.de/international/incoming/>

<http://www.fh-erfurt.de/tandem>

<http://www.fh-erfurt.de/international>

<http://www.fremde-werden-freunde.de>

<http://www.stammtisch.erfurt-international.de>

<http://www.erfurt-international.de>

<http://www.uni-erfurt.de/springboard>

1.3.4. Spätaussiedler

Eine besondere Zuwanderergruppe in Deutschland bilden die Spätaussiedler. Spätaussiedler sind Menschen, die im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens als deutsche Volkszugehörige nach Deutschland übergesiedelt sind. Vor dem 1. Januar 1993 wurden sie nach dem Bundesvertriebenengesetz als Aussiedler benannt. Hierbei handelt es sich um Personen deutscher Herkunft, die in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und in den anderen ehemaligen Ostblockstaaten leben. Vor allem erfasst der Begriff die Angehörigen von deutschen Minderheiten, deren Familien teilweise seit Generationen in Ostmitteleuropa, Osteuropa, Südosteuropa und teilweise in Asien gelebt haben und in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Die Rechtsgrundlage für die Aufnahme bildet der Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes: "Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Staatsangehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat."

Spätaussiedler unterscheiden sich somit von den bisher betrachteten Ausländergruppen. Sie sind keine Ausländer, für die das Ausländerrecht gilt, sondern Deutsche ohne die deutsche Staatsbürgerschaft zu besitzen. Diese erwerben sie mit der Erteilung der Bescheinigung gemäß § 15 des Bundesvertriebenengesetzes.

Der Spätaussiedlerstatus wird durch das Bundesverwaltungsamt geprüft. Das Verfahren beginnt bereits im Herkunftsland. Es wird geprüft, ob folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Abstammung von mindestens einem deutschen Elternteil,
- durchgängiges Bekenntnis zum deutschen Volkstum (Nationalitätseintrag "Deutscher" im Inlandspass und in der Geburtsurkunde)
- einfache deutsche Sprachkenntnisse, die in der Kindheit und Jugend innerhalb der Familie vermittelt worden sind

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, erhalten die Antragsteller den Spätaussiedlerstatus auf der Grundlage des § 4 Bundesvertriebenengesetz. Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern können nach § 7 Bundesvertriebenengesetz in Deutschland aufgenommen werden, auch wenn sie selbst die Voraussetzungen für den Spätaussiedlerstatus nicht erfüllen. Dies gilt auch für weitere Familienmitglieder. Sie können nach § 8 aufgenommen werden.

Die Sprachkenntnisse sind sowohl von den Spätaussiedlern als auch von ihren Ehegatten und Abkömmlingen vor der Einreise durch einen Test nachzuweisen.

Spätaussiedler werden nur bei ihrer Ankunft registriert. Da die Spätaussiedler nach dem Erhalt der deutschen Staatsbürgerschaft in keiner Statistik erfasst werden, ist es nicht möglich, darüber Auskunft zu geben, wie groß die Gruppe der Spätaussiedler ist, die sich in Erfurt niedergelassen hat. So sind seit 1990 mehr als 66.000 Aussiedler in Thüringen aufgenommen worden. Die Aufnahmezahlen sind in den vergangenen Jahren stetig gesunken. Im Jahr 2008 sind 20 Personen nach Erfurt zugezogen. Experten gehen davon aus, dass diese Zahlen noch weiter sinken.

Die Spätaussiedler werden nach ihrer Ankunft in Übergangwohnheimen untergebracht. Bei besonderen sozialen Indikatoren besteht die Möglichkeit einer Unterbringung in einer Einzelunterkunft. Die nachfolgenden Statistiken betreffen die Personen, die zum 31.12.2008 in einem Übergangwohnheim gemeldet waren und sind nicht auf die gesamte Gruppe der Spätaussiedler in Erfurt zu beziehen.

Statistik 27: Anzahl der Spätaussiedler in Übergangwohnheimen in Erfurt (31.12.2008)

	Gesamt	Männer	Frauen	Kinder
Anzahl	21	7	10	4

Quelle: eigene Darstellung, Daten: Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Soziales und Gesundheit

genauere Informationen finden Sie auf folgenden Websites:
<http://www.aussiedlerbeauftragter.de>
<http://www.bpb.de/themen/96ORR8,0,0,Aussiedler.html>
http://www.bva.bund.de/cln_108/nn_372236/DE/Aufgaben/Abt__III/Spaetaussiedler/spaetaussiedler-node.html?__nnn=true
http://www.zuwanderung.de/cln_108/nn_1068540/DE/Zuwanderung__hat__Geschichte/Spaetaussiedler/Spaetaussiedler__node.html?__nnn=true
<http://www.integration-migration-thueringen.de>

1.3.5. Binationale Partnerschaften

"Binationale" Partnerschaften sind Partnerschaften oder Ehen zwischen zwei Angehörigen unterschiedlicher Nationalitäten. In diesem Abschnitt werden deutsch-ausländische Ehen betrachtet.

Binationale Paare, Partnerschaften und Familien sind in der Bundesrepublik keine Seltenheit. Dies ist unter anderem mit der gestiegenen Zahl der Ausländer in Deutschland und den zunehmend offeneren Kontakt zwischen Deutschen und Ausländern zurückzuführen. Darüber hinaus ist die Mobilität der Menschen gestiegen, so dass sich aus Begegnungen im Ausland immer leichter binationale Partnerschaften entwickeln können.

Das Aufenthaltsrecht des ausländischen Partners unterliegt dem Ausländerrecht. Die mit Deutschen verheirateten Ausländer erhalten nicht automatisch mit ihrer Heirat die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug und auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland. In den ersten drei Jahren nach der Eheschließung wird dem Ausländer eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Besteht nach diesen drei Jahren die Lebensgemeinschaft fort, liegt kein Ausweisungsgrund vor und erfüllt der ausländische Ehepartner alle weiteren Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis, so kann ihm diese auf Antrag erteilt werden. Von entscheidender Bedeutung ist die familiäre Lebensgemeinschaft. Der Aufenthalt des ausländischen Partners ist nach 2 Jahren Aufenthaltserlaubnis eigenständig. Bei einer Trennung vor dieser Zeit können aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgen.

Gleichgeschlechtliche binationale Paare werden analog behandelt.

Die formalen Hürden sind oft nicht das einzige Problem, mit dem sich binationale Paare konfrontiert sehen. Diskriminierung und Vorurteile belasten in vielen Fällen die Partnerschaft. Andererseits kann es innerhalb der Partnerschaft zu Konflikten auf Grund unterschiedlicher Weltanschauungen, Religionszugehörigkeiten oder Erziehungsmodelle kommen. Die Bewältigung dieser Konflikte wird jedoch meist als Bereicherung für die Partnerschaft betrachtet und führt zu einem engeren Zusammenhalt. Deutsche Paare haben übrigens nicht selten ähnliche Probleme zu bewältigen.

Die Statistik 28 zeigt die im Standesamt Erfurt geschlossenen Ehen in den letzten fünf Jahren unabhängig vom Wohnort der Eheschließenden.

Statistik 28: Eheschließungen nach Nationalität 2004 - 2008

Jahr	insgesamt	beide deutsch	beide Ausländer	Mann deutsch/ Frau ausländisch	Frau deutsch/ Mann ausländisch	ausländische Ehen insgesamt (einschl. Mischehen)
2004	852	787	-	35	30	65
2005	756	702	-	32	22	54
2006	775	722	2	29	22	53
2007	814	769	1	25	19	45
2008	792	756	2	17	17	36

Quelle: Daten: Thüringer Landesamt für Statistik

genauere Informationen finden Sie auf folgenden Websites:
<http://www.verband-binationaler.de>
<http://www.binational-in.de>
http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_Aktuelles/a_Elternschaft/s_938.html
<http://www.raphaels-werk.de/site/de/binationale-partnerschaften.html>

2. Integration

Im vorangegangenen Kapitel wurde gezeigt, dass sich die Bevölkerungsstruktur der Erfurter durch die Zuwanderung der unterschiedlichen Migrantengruppen veränderte. Diese Veränderung erforderte die Konzipierung einer kommunalen Migrations- und Integrationspolitik. Integration ist nicht nur auf der Bundesebene verankert. Dies ist von großer Bedeutung. Aus diesem Grund wird im folgenden Kapitel ein Abschnitt aus dem Integrationskonzept der Stadt Erfurt zitiert. Das Konzept aus dem Jahr 2006 wie auch ein Bericht zum Integrationskonzept aus dem Jahr 2008 sind auf der Internetseite der Ausländerbeauftragten abrufbar.

2.1. Leitbild der Stadt Erfurt

Die Stadt Erfurt als Wirtschafts- und Sozialraum lebt auch von der Vielfalt an Potentialen, die Menschen aus anderen Ländern und Kulturen in diese Stadt einbringen.

Die Stadt Erfurt ist eine interkulturell lebendige und internationale Stadt. Interkulturalität verbindet internationale Bekanntheit mit multikultureller Vielfalt in der Stadt. Erfurt versteht sich als eine ausländerfreundliche und weltoffene Stadt. Dabei ist eine wichtige Intention die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Kommende und schon hier lebende Menschen sollen ermutigt und in ihrem Selbstvertrauen so gestärkt werden, dass sie sich in unserer Gesellschaft beweisen können, ihre Herkunft und kulturelle Identität nicht vergessen und somit das Leben innerhalb Erfurts vielfältiger machen. Integration ist ein Aufeinanderzugehen der Menschen sowie ihrer Institutionen.

Zuwanderung wird zukünftig zur gesellschaftlichen Normalität gehören. Deshalb kommt der Integrationsförderung eine große Bedeutung zu.

Zuwanderung und dadurch entstehende Vielfalt stellen besondere Anforderungen an die aufnehmende Gesellschaft und an die Zugewanderten. Bei Diskussionen und Erörterungen mit den verschiedensten gesellschaftlichen Gruppen wird immer wieder festgestellt, dass unter dem Stichwort "Integration" unterschiedliche Auffassungen darüber existieren, was Integration ist, wie Integration aussehen soll und welche Ziele sie verfolgen muss.

Die Landeshauptstadt Erfurt versteht unter Integration Folgendes:

Integration ist der Prozess zur umfassenden Eingliederung von Menschen in die Kommune. Es ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, der jeden Einzelnen betrifft: die Menschen mit Migrationshintergrund und Bürger der einheimischen Gesellschaft. Toleranz, Achtung voneinander, gegenseitige Wertschätzung und Respekt sind unverzichtbare Grundlage dieses Prozesses.

Chancengleichheit, soziale Gerechtigkeit, bürgerschaftliche Mitverantwortung müssen als Grundwerte unserer Gesellschaft für alle auf Dauer in Erfurt lebenden Menschen Geltung erhalten. Migration muss eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Ausgrenzungsstrategien verursachen innere Abwehr zur Integrationsbereitschaft. Integrationspolitik kann und muss deshalb eindeutige Ansprüche formulieren, muss Kriterien für die Integration definieren.

Integration heißt aber auch, dass für alle hier Lebenden die im Grundgesetz festgelegten Rechte und Pflichten die verbindende Grundlage sind, auf deren Basis Verschiedenheit akzeptiert werden kann. Es bedeutet, dass die Grundwerte unserer Verfassung respektiert werden. Dazu gehören die Staatsform der Demokratie mit dem Mehrparteiensystem, die Gewaltenteilung und das staatliche Gewaltmonopol, die religiöse Toleranz sowie die Achtung der Menschenwürde, der Freiheits- und Gleichheitsrechte, insbesondere die Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Eine Kultur des Respekts bedingt, dass Unterschiede wahrgenommen und akzeptiert werden. Integration bedeutet daher keineswegs das Verschwinden von eigener Herkunft und Identität. In diesem Sinne ist Integration als andauernder gesellschaftlicher Prozess mit permanenten Veränderungen zu verstehen.

Ziel der Integration ist die umfassende, d.h. wirtschaftliche, soziale, kulturelle und – soweit verfassungsrechtlich zulässig – rechtliche und politische Teilhabe von Migranten am gesellschaftlichen Leben. Integration setzt Chancengleichheit und weitgehende Rechtsgleichheit aller voraus.

Das bedeutet: gleichberechtigte Zugangsmöglichkeiten zu allen zentralen Bereichen der Gesellschaft – zu Arbeit, Bildung und Ausbildung, Wohnen und den Angeboten sozialer Dienstleistung, zu politischen, kulturellen und Freizeitaktivitäten – zu schaffen.

Chancengleichheit bedeutet nicht nur, gleiche Chancen zu ermöglichen, sondern auch, dass die Betroffenen diese Chancen aktiv ergreifen. Integration als Querschnittsaufgabe betrifft die Gesamtgesellschaft. Sie findet in allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens statt und fordert alle Institutionen sowie jeden Einzelnen heraus. Gelingen kann Integration nur als zivilgesellschaftliches Projekt, in das sich alle, gleich welcher Nationalität, eingebunden fühlen. In diesem Sinne bedeutet die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund nicht nur eine Herausforderung, sondern auch eine Chance zur Gestaltung einer neuen Gesellschaft, in der Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Wurzeln und Erfahrungen miteinander leben.

Zur Erreichung dieses Leitbildes gelten folgende Leitlinien zur Förderung der Chancengleichheit durch:

1. Spracherwerb und Bildung,
2. Ausbildung und berufliche Integration,
3. Gesellschaftliche, soziale und räumliche Integration, Selbstorganisation und politische Partizipation,
4. Beratung und Betreuung, neue Formen der interkulturellen Zusammenarbeit und
5. Interkulturelle Ausrichtung der Stadtverwaltung“
(Stadtverwaltung Erfurt 2006: 10-11).

Um den Integrationsprozess zu steuern hat sich in Erfurt eine breite Struktur von Institutionen, Vereinen und Initiativen etabliert.

Eine ausführliche, aber nicht vollständige Auflistung und einen Wegweiser für die Flüchtlings- und Integrationsarbeit sind im Internet auf der Seite www.integration-migration-thueringen.de zu finden.

2.2. Bildung

Die herausragenden Schlüsselfunktionen für eine gelungene Integration in die Gesellschaft stellen die Kenntnis der deutschen Sprache und die Bildung dar. Vor allem die deutsche Sprachkenntnis ist die Basis und eröffnet den Migranten eine Vielzahl von Möglichkeiten. Von ihr hängt der erfolgreiche Abschluss einer Schul- und Berufsausbildung ab. Diese wiederum sind die Voraussetzung für eine Integration in den Arbeitsmarkt und erhöhen die Akzeptanz in der einheimischen Bevölkerung.

Den Statistiken der folgenden beiden Abschnitte liegen Daten des Thüringer Kultusministeriums zu Grunde. Dieses versteht unter „Schülern mit Migrationshintergrund“ ausländische Kinder sowie Spätaussiedler.

Schulbildung

Für Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Herkunft gilt nach dem Thüringer Schulgesetz die Schulpflicht, sobald sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Thüringen haben oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen. Diese Schulpflicht gilt unabhängig von den Regelungen und Gesetzen im Heimatland.

Bevor das Kind in den Schulbetrieb aufgenommen wird, wird ein Beratungsgespräch mit den Eltern und eine Einschätzung der Leistungen, die für die Wahl der richtigen Schulart bedeutend sind, durchgeführt. Grundsätzlich werden die Kinder und Jugendlichen nach ihrem Alter und ihrem bisherigen Schulbesuch eingestuft. Wichtig ist, dass eine Zurückstufung wegen mangelnder Deutschkenntnisse nicht zulässig ist.

An dieser Stelle wird die herausragende Bedeutung der deutschen Sprache wieder sichtbar. Sie ist die Basis für die Eingliederung in den Unterricht. Aus diesem Grund existiert für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund die Möglichkeit Förderunterricht in der deutschen Sprache zu erhalten.

Die Arten des Förderunterrichtes und weitere Möglichkeiten der Förderung und Integration werden durch die Thüringer Verwaltungsvorschrift "Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache" bestimmt.

Die nachfolgenden Statistiken geben einen Überblick über die Situation der Schüler mit Migrationshintergrund im Schuljahr 2007/08.

Statistik 29: Grundschüler, Förderschüler, Regelschüler, Gesamtschüler und Gymnasiasten an Erfurter Schulen im Schuljahr 07/08

	deutsche Schüler	Schüler mit Migrationshintergrund	gesamt	Anteil ausländischer Schüler in %
Grundschule	5.454	305	5.759	5,3
Förderschule	1.280	30	1.310	2,29
Regelschule	2.382	192	2.574	7,46
Gesamtschule	1.565	35	1.600	2,19
Gymnasium	4.851	179	5.030	3,56
gesamt	15.532	741	16.273	4,55

Quelle: eigene Berechnung und Darstellung, Daten: des Thüringer Kultusministeriums

Statistik 30: Prozentuale Verteilung deutscher und Schüler mit Migrationshintergrund auf die Förderschulen, Regelschulen, Gesamtschulen und Gymnasien in Erfurt (Schuljahr 07/08)

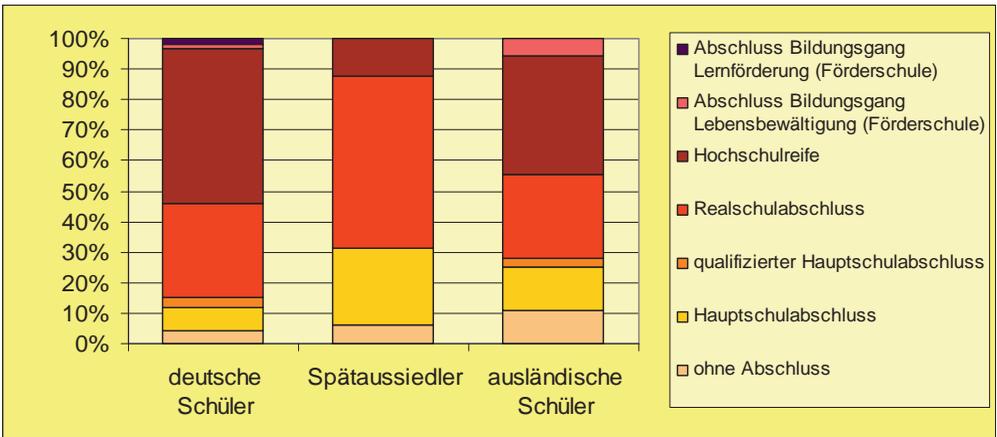
	Förderschule	Regelschule	Gesamtschule	Gymnasium	
deutsche Schüler	12,70%	23,64%	15,53%	48,13%	100%
Schüler mit Migrationshintergrund	6,88%	44,04%	8,03%	41,05%	100%

Quelle: eigene Berechnung und Darstellung, Daten: Thüringer Kultusministerium

Es ist zu erkennen, dass 48,13% der deutschen Schüler und 41,05% der Schüler mit Migrationshintergrund das Gymnasium besuchen.

Als nächstes werden die Absolventen des Schuljahres 2007/08 betrachtet. Hierfür liegen differenzierte Daten vor. Es wird nun zwischen deutschen Schülern, ausländischen Schülern und Schülern, die als Spätaussiedler nach Deutschland kamen unterschieden. Diese erhalten mit ihrer Einreise einen deutschen Pass und sind somit Deutsche, haben aber oft nicht ausreichende Deutschkenntnisse.

Statistik 31: Absolventen des Schuljahres 2007/08 nach Abschluss, unterteilt in deutsche Schüler, Spätaussiedler und ausländische Schüler



Quelle: eigene Berechnung und Darstellung, Daten: Thüringer Kultusministerium

Statistik 31 zeigt deutlich, dass über die Hälfte aller Schüler, ob deutsch, Spätaussiedler oder ausländisch, die 2008 ihren Schulabschluss absolvierten, ein Abitur oder einen Real-schulabschluss machten. Gleichzeitig ist zu sehen, dass es bezüglich der Schulabschlüsse größere Unterschiede zwischen den Schülergruppen gibt als bei der Verteilung über die Schularten.

Das Ziel ist es, diese Unterschiede weiter zu reduzieren und die Integration voranzutreiben, so dass sich diese Unterschiede nicht manifestieren können.

In Erfurt existiert eine Vielzahl von Projekten mit unterschiedlichen Schwerpunkten, die in den Bildungssektor eingreifen. Diese werden von einer Vielzahl von freien Trägern angebot-ten. Informationen und den Wegweiser für Flüchtlings- und Integrationsarbeit finden Sie auf den untenstehenden Internetseiten. Hierbei handelt es sich um Angebote, die auf die Verbesserung der Chancen von Schülern mit Migrationshintergrund im Schulalltag abziel-en. Die Integration der Kinder und Jugendlichen wird gefördert.

Ein Projekt, das von der Ausländerbeauftragten der Stadt Erfurt, dem Ausländerbeirat und dem Evangelischen Kirchenkreis der Stadt Erfurt angeregt wurde, ist der Vietnamesischunterricht für Grundschul Kinder. Ziel ist es, das Erlernen der Muttersprache zu fördern. Das Projekt zeigt, dass unter Integration nicht Assimilation verstanden wird. Es soll den Kindern ermöglicht werden, ihre Wurzeln zu behalten, sie besser kennen- und verstehen zu lernen. Fünf Erfurter Grundschulen boten im Jahr 2008 Vietnamesischunterricht an. An diesem beteiligten sich insgesamt 50 Schüler.

weitere Projekte und Angebote finden Sie auf folgenden Websites:

<http://www.erfurt.de/ef/de/leben/fuer/migranten/projekte>

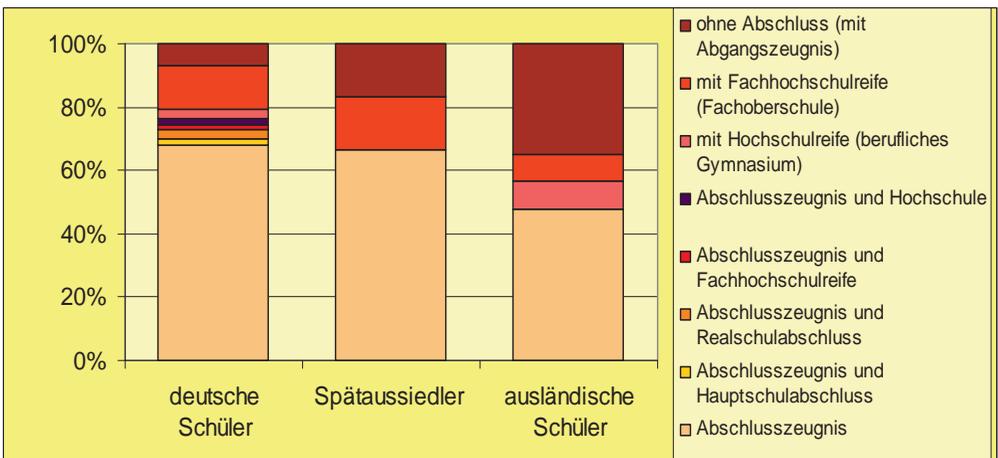
<http://www.integration-migration-thueringen.de/zentrum/index.htm>

<http://www.integration-migration-thueringen.de/netzwerk/index.htm>

Ausbildung

Im Schuljahr 2007/08 besuchten insgesamt 13.469 Schüler Berufsbildende Schulen in Erfurt. Darunter waren 106 Schüler mit Migrationshintergrund. Von diesen 106 Schülern beendeten 29 im Jahr 2008 die Schule. Diese Gruppe ist sehr klein und wird im Folgenden noch in die Gruppe der Spätaussiedler und die der ausländischen Schüler unterteilt.

Statistik 32: Absolventen des Schuljahres 2007/08 nach Abschluss unterteilt in deutsche Schüler, Spätaussiedler und ausländische Schüler



Quelle: eigene Berechnung und Darstellung, Daten: Thüringer Kultusministerium

Da die Gruppen der Spätaussiedler und ausländischen Schülern mit 6 und 23 Personen sehr klein sind, ist zu betonen, dass sich diese Statistik nur auf die Personen bezieht, die im Schuljahr 2007/08 ihren Abschluss machten.

Integrationskurse

Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde in Deutschland die Integration als politisches Ziel zum ersten Mal gesetzlich festgeschrieben. Im Kapitel 3 des Aufenthaltsgesetzes werden Regelungen für die Integrationskurse (§ 43, § 44, § 44a) und das Integrationsprogramm (§ 45) festgeschrieben.

Jeder Integrationskurs in Deutschland ist inhaltlich und strukturell gleich aufgebaut. Um dies zu garantieren, werden die Kurse von einer zentralen Stelle konzipiert und koordiniert, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Durchgeführt werden die Kurse von vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zertifizierten Integrationskursträgern.

Jeder Kurs besteht aus einem Sprach- und einem Orientierungskurs.

Der Sprachkurs besteht aus einem Basis- und Aufbaukurs mit insgesamt 600 Stunden, der die Teilnehmer darauf vorbereiten soll, sich in ihrem Alltag auf Deutsch zu verständigen. Aus diesem Grund werden alltägliche Themen, wie Einkaufen und Wohnen, Gesundheit, Arbeit und Beruf oder Erziehung von Kindern behandelt. Die Kurse können in Voll- aber auch in Teilzeit absolviert werden. Für Eltern, Jugendliche, Frauen oder Teilnehmer, die noch nicht schreiben und lesen können, gibt es die Möglichkeit spezielle Integrationskurse mit einer höheren Stundenzahl (900 Stunden) zu besuchen. Alle Sprachkurse werden mit einer Abschlussprüfung zum Sprachniveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, „Zertifikat Deutsch“, abgeschlossen.

Für Ausländer, die einen Integrationskurs besucht, aber die Prüfung zum „Zertifikat Deutsch“ nicht abgelegt oder bestanden haben, besteht die Möglichkeit, die Teilnahme an einem Wiederholungskurs zu beantragen. Dieser umfasst 300 Unterrichtsstunden und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

Dem Sprachkurs schließt sich ein Orientierungskurs von 45 Stunden an. Er behandelt Themen wie Politik und Demokratie, die jüngere Geschichte Deutschlands, die deutsche Gesellschaft und ihre grundlegenden Werte, wie Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung.

gung. Seit dem 01.01.2009 wird ein bundeseinheitlicher Orientierungskurstest durchgeführt. Dabei handelt es sich um einen Fragekatalog mit 25 Fragen.

genauere Informationen finden Sie auf folgenden Websites:

<http://www.thueringen.de/de/tkm/content.asp> (Website des Thüringer Kultusministeriums)

<http://www.thueringen.de/de/schulaemter/erfurt/> (Website des Erfurter Schulamtes)

<http://www.integration-migration-thueringen.de/zentrum/content/netzwerk.htm>

<http://www.erfurt.de/ef/de/leben/fuer/migranten/>

http://www.bamf.de/nn_566316/DE/Integration/Integrationskurse/integrationskurse-inhalt.html__nnn=true

http://www.integration-in-deutschland.de/nn_442456/SubSites/Integration/DE/03__Akteure/Integrationskurse/integrationskurse-node.html?__nnn=true

<http://oet.bamf.de/pls/oetut/f?p=524:1:1589429817927910> (interaktiver Fragekatalog zum Orientierungskurstest)

2.3. Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Es wurde bereits beschrieben, dass ein Ausländer für seine Einreise nach Deutschland und für seinen Aufenthalt einen Aufenthaltstitel erhält. Mit diesem Aufenthaltstitel wird der Zugang zum Arbeitsmarkt ausdrücklich erlaubt oder versagt. Für die Erteilung der Aufenthaltstitel sind die Ausländerbehörden zuständig. Wenn nicht bereits im Gesetz die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit geregelt ist, wird in einem internen Verfahren in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit entschieden, ob der Ausländer die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erhält. Diese kann in selbstständige und nichtselbstständige Erwerbstätigkeit unterteilt sein.

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) festgeschriebenen Normen, die einen Zugang zum Arbeitsmarkt erlauben (Auswahl). In der Übersicht sind die in diesem Bericht betrachteten Migrantengruppen wiederzufinden.

Aufenthaltstitel und Erläuterungen	Zugang zum Arbeitsmarkt
Niederlassungserlaubnis	Erwerbstätigkeit gestattet
Niederlassungserlaubnis für jüdische Zuwanderer befristeter Aufenthalt für Familienangehörige	Erwerbstätigkeit gestattet
Studium (Aufenthaltserlaubnis)	Beschäftigung bis 90 Tage oder 180 halbe Tage erlaubt
Asylberechtigte und kleines Asyl (Aufenthaltserlaubnis)	Erwerbstätigkeit gestattet
Familiennachzug zu Deutschen (Aufenthaltserlaubnis)	Erwerbstätigkeit gestattet
Familiennachzug zu Ausländern (Aufenthaltserlaubnis)	Erwerbstätigkeit gestattet, wenn der Ausländer bereits eine Arbeitsberechtigung besitzt oder i.d.R. wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit 2 Jahren im Bundesgebiet bestanden hat
eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten/ Lebenspartners (Aufenthaltserlaubnis)	Erwerbstätigkeit gestattet
Niederlassungserlaubnis von Kindern ab dem 16. Lebensjahr oder Volljährig bei eigenständigem Aufenthalt	Erwerbstätigkeit gestattet

Neben den Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz (AsylVerfG) gibt es ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz EU (FreizügG/EU). Nach diesem Gesetz besitzen Bürger der Europäischen Union mit Ausnahme der Mitgliedstaaten, die am 01.05.2004 oder am 01.01.2007 beigetreten sind, einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Für die Aufnahme einer Erwerbsarbeit über 3 Monate hinaus erhalten sie eine Freizügigkeitsbescheinigung, wenn die Bestimmungen des FreizügG/EU erfüllt werden.

In der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerV) wird zwischen zustimmungspflichtiger und zustimmungsfreier Beschäftigung unterschieden. Ist die angestrebte Beschäftigung zustimmungsfrei, bedarf es für die Erteilung eines Aufenthaltstitels keiner Beteiligung der Agentur für Arbeit. Daneben besteht eine Vielzahl von zustimmungspflichtigen Erwerbstätigkeiten. Die folgende Darstellung gibt einen Überblick (Auswahl).

Aufenthaltserlaubnis und Erläuterungen	Zugang zum Arbeitsmarkt
Einreise zur Ausbildung	Beschäftigung ist von der Agentur für Arbeit zu genehmigen
Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen	Beschäftigung ist von der Agentur für Arbeit zu genehmigen
Härtefallkommission	Beschäftigung ist von Ausländerbehörde zu genehmigen
Aufnahme zum vorübergehenden Schutz	Selbstständige Tätigkeit möglich Beschäftigung ist von der Agentur für Arbeit zu genehmigen
humanitäre Gründe	Beschäftigung ist von der Ausländerbehörde zu genehmigen, keine selbstständige Tätigkeit
Ehegattennachzug zu Ausländern	Beschäftigung gem. 29 Abs. 5 AufenthG (wie Stammausländer)
Bleiberechtsregelung	Erwerbstätigkeit gestattet

Auf der einen Seite des Aufenthaltsgesetzes steht der Anwerbestopp, der aufgrund der hohen Arbeitslosenzahlen aufrecht erhalten bleibt. Auf der anderen Seite wurden verschiedene Begünstigungen für ausgewählte Berufsgruppen festgeschrieben, um den Wirtschaftsstandort Deutschland und die Wirtschaft zu fördern. Besonders für Forscher, akademische Lehrkräfte, wissenschaftliche Mitarbeiter und Ingenieure gelten begünstigende Regelungen.

Dies zeigt deutlich, dass das neue Zuwanderungsgesetz eine starke Steuerungsfunktion bezüglich der Arbeitsmigration besitzt.

Im Folgenden werden die Gruppen der Gewerbetreibenden, der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und der Arbeitslosen betrachtet.

Gewerbetreibende

Am 31.12.2008 waren in Erfurt 16.262 Betriebsstätten angezeigt. Die folgende Tabelle zeigt die Aufschlüsselung in Betriebe, die von Deutschen und Ausländern betrieben werden.

Statistik 33: Erfurter Betriebe nach deutschen und ausländischen Betreibern (31.12.2008)

	Anzahl	in %
insgesamt	16 262	100%
deutsche Betreiber	15 446	94,98%
ausländische Betreiber	816	5,02%

Quelle: eigene Berechnung und Darstellung, Daten: Stadtverwaltung Erfurt, Bürgeramt, Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten

Es ist zu erkennen, dass 5,02% der 2008 in Erfurt gemeldeten Gewerbe von ausländischen Mitbürgern betrieben werden. Diese Betriebe sind schwerpunktmäßig in das Gaststätten-gewerbe, die Einzelhandelstätigkeit sowie die Tätigkeiten des Baugewerbes einzuordnen. Diese Ausländer sind Arbeitgeber und schaffen Arbeitsplätze.

In der Statistik 34 werden die ausländisch geführten Betriebe nach der Staatsangehörigkeit ihrer Betreiber aufgliedert. 69,85% der Betreiber kommen aus folgenden 12 Staaten.

Statistik 34: Ausländische Betriebe nach der Staatsangehörigkeit ihrer Betreiber (31.12.2008)

Herkunftsland	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl
Vietnam	178	Frankreich	33
Türkei	57	Polen	30
Niederlande	49	Ukraine	28
Österreich	49	Ungarn	27
Italien	38	Pakistan	23
Russland	35	USA	23

Quelle: eigene Berechnung und Darstellung, Daten: Stadtverwaltung Erfurt, Bürgeramt, Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte

Die folgende Tabelle zeigt die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im Jahr 2007 und 2008. Es ist zu erkennen, dass am 30.09.2008 insgesamt 1.697 Personen mehr in einem Arbeitsverhältnis standen, als im Jahr 2007. Von diesen 1.697 Personen waren 62 ausländisch. Die Tabelle vergleicht die Untergliederung der Beschäftigten in Deutsche und Ausländer.

Statistik 35: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte 2007 und 2008

	gesamt	in %	Deutsche	%	Ausländer	%
30.09.2007	67.670	100	66.551	98,35	1.112	1,64
30.09.2008	69.367	100	68.189	98,3	1.174	1,69

Quelle: eigene Berechnung und Darstellung, Daten: Agentur für Arbeit Erfurt

Arbeitslosigkeit

Wird die Arbeitslosigkeit einer Stadt oder eines Landes untersucht, so wird als erstes die Arbeitslosenquote betrachtet. In diesem Bericht wird diese mit der Bezugsgröße "Anzahl der zivilen Erwerbspersonen" errechnet. Das bedeutet, dass die Zahl der Arbeitslosen der Zahl der erwerbsfähigen Personen gegenübergestellt wird. Daraus ergibt sich folgendes:

Statistik 36: Zivile Erwerbspersonen und Arbeitslose unterteilt in Deutsche und Ausländer (Jahresdurchschnitt 2008)

	gesamt	in %	Deutsche	in %	Ausländer	in %
zivile Erwerbspersonen	104.001	100	100.877	97	3.105	3
davon arbeitslos	13.646	100	12.752	93,45	894	6,55

Quelle: eigene Berechnung und Darstellung, Daten: Agentur für Arbeit Erfurt

Diese Tabelle gibt noch keinen Aufschluss über die Arbeitslosenquote. Sie beschreibt die

Aufgliederung der zivilen Erwerbspersonen und der Arbeitslosen in Deutsche und Ausländer.

Die Statistik 37 zeigt nun die Arbeitslosenquote

Statistik 37: Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt gesamt, Arbeitslosenquote der deutschen Bevölkerung und Arbeitslosenquote der ausländischen Bevölkerung

	gesamt	in %	Deutsche	in %	Ausländer	in %
zivile Erwerbspersonen	104.001	100	100.877	100	3.105	100
davon arbeitslos	13.646	13,12	12.752	12,64	894	28,79

Quelle: eigene Berechnung und Darstellung, Daten: Agentur für Arbeit Erfurt

Die obenstehende Statistik zeigt drei Arbeitslosenquoten, als erstes die Arbeitslosenquote der Stadt Erfurt. Diese lag im Jahresdurchschnitt 2008 in Erfurt bei 13,12%. Als zweites zeigt die Statistik die Arbeitslosenquote der deutschen Bevölkerung und als drittes die der ausländischen Bevölkerung in Erfurt.

Die Unterschiede zwischen der deutschen und der ausländischen Bevölkerung sind nach der Studie "Ungenutzte Potentiale" vom Januar 2009 in den neuen Bundesländern keine Seltenheit. In der Studie wurden die Bundesländer der BRD nach ihren Integrationserfolgen untersucht. Die Studie bescheinigt den neuen Bundesländern einen schlechteren Integrationserfolg in den Arbeitsmarkt. Im Vergleich zu anderen Städten in den neuen Bundesländern wird dieses Ergebnis noch einmal bestätigt.

An dieser Stelle ist zu vermerken, dass die Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern generell höher ist als in den alten Bundesländern. So ist ein Teil des Unterschieds auf die Wirtschaftslage zurückzuführen.

Abschließend ist die Verteilung der Arbeitslosen über die Altersklassen zu betrachten. Es zeigen sich Ähnlichkeiten in der Aufgliederung nach Altersgruppen der deutschen und ausländischen Arbeitslosen. In beiden Gruppen sind die 35 - 50-jährigen am stärksten von der Arbeitslosigkeit betroffen.

An dieser Stelle ist auf das Problem der Anerkennung von Berufsabschlüssen hinzuweisen. Die Migration nach Deutschland ist oft mit einer beruflichen Dequalifikation verbunden. Die im Heimatland erworbenen Abschlüsse werden hier häufig nicht anerkannt. So führt die Agentur für Arbeit rund 70% der arbeitslosen Ausländer als „nicht qualifiziert“. Doch

handelt es sich hierbei um versteckte Potentiale, denn Experten vermuten unter ihnen eine Vielzahl von Fachkräften. Diese Potentiale können besser auf dem deutschen Arbeitsmarkt genutzt werden, wenn Möglichkeiten zur Anerkennung von Berufsabschlüssen verbessert und Angebote zur Nachqualifizierung entwickelt werden. (weitere Informationen: www.bamf.de)

In Erfurt existieren viele Projekte zur Verbesserung der Integration von Ausländern und Spätaussiedlern. Eine Auflistung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, ist auf der Internetseite der Ausländerbeauftragten der Stadt Erfurt zu finden. Weitere Projekte und Maßnahmen sind auf den untenstehenden Seiten zu finden.

weitere Informationen zu den Projekten finden Sie auf folgenden Seiten:
<http://www.erfurt.de/ef/de/leben/fuer/migranten/projekte>
<http://www.integration-migration-thueringen.de/zentrum/content/projekt.htm>

2.4. Einbürgerungen

Am 01.01.2000 trat das neue Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft. Dieses beinhaltet wesentliche Neuerungen, denn ab diesem Zeitpunkt wurde das Abstammungsprinzip durch das Geburtsortprinzip ergänzt.

Das bedeutet, dass Kinder ausländischer Eltern, die nach dem 01.01.2000 in der BRD geboren wurden, mit ihrer Geburt automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das Geburtsortprinzip ist, dass ein Elternteil seit acht Jahren einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz haben.

Diese Kinder haben unter Umständen nach dem Staatsangehörigkeitsrecht der Eltern auch weitere Staatsangehörigkeiten erworben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres müssen sie sich entscheiden, ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit weiterhin behalten wollen oder aber die andere/n, die über die Eltern erworben wurden. Dies wird als Optionspflicht bezeichnet. Das Kind muss sich zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr für eine Staatsangehörigkeit entscheiden. Gibt das Kind bis zu diesem Zeitpunkt keine Erklärung ab, dass es die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, so verliert es diese automatisch. Mit dieser Regelung wird das Ziel der Vermeidung von Mehrstaatigkeit verfolgt. Das Optionsmodell gilt nicht für Kinder, die einen deutschen Elternteil haben und somit die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Abstammungsprinzip erworben haben.

Erwachsene Ausländer, die seit acht Jahren einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, haben einen Anspruch auf Einbürgerung. Bei einem erfolgreichen Besuch eines Integrationskurses verringert sich diese Zeit auf sieben Jahre.

Mit dem Zuwanderungsgesetz im Jahr 2005 wurden die wichtigsten Einbürgerungsvorschriften im Staatsangehörigkeitsgesetz zusammengefasst. Eine weitere Neuerung erfolgte mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU im Jahr 2007. Ab diesem Zeitpunkt gilt eine weitere Einbürgerungsvoraussetzung. Der Ausländer muss nun nicht nur Kenntnisse der deutschen Sprache, sondern auch der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachweisen. Dieser Nachweis wurde zum ersten September 2008 mit der Einbürgerungstestverordnung gesetzlich verankert. Ab diesem Zeitpunkt werden bundeseinheitliche Einbürgerungstests durchgeführt. Der Fragebogen umfasst 30 Wissensfragen. Diese Fragen werden aus einem Fragekatalog mit 310 Fragen ausgewählt. 300 Fragen beziehen sich dabei allgemein auf die Bundesrepublik, 10 Fragen sind auf das jeweilige Bundesland, in dem der Ausländer lebt, bezogen. Der Fragekatalog kann im Internet abgerufen und zur Übung bearbeitet werden. Der Einbürgerungstest selbst wird an den Volkshochschulen durchgeführt.

Ist dieser Test bestanden und sind alle weiteren Auflagen erfüllt worden, erhält der Ausländer mit der Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit. Im Jahr 2008 erfolgten in Erfurt 72 Einbürgerungen, wobei noch 158 Einbürgerungsanträge in Bearbeitung waren. Sechs Einbürgerungsanträge wurden abgelehnt. Die eingebürgerten Personen stammten insgesamt aus 31 verschiedenen Ländern.

weitere Informationen finden Sie auf folgenden Websites:

<http://www.aufenthaltstitel.de/stichwort/einbuengerung.html>

<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/WillkommeninD/EinreiseUndAufenthalt/Staatsangehoerigkeitsrecht.html>

<http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragtefuerIntegration/Einbuengerung/einbuengerung.html>

<http://www.integration-in-deutschland.de> (=> Link Zuwanderer => interaktiver Einbürgerungstest)

<http://www.vhs-th.de/einbuengerung> (Thüringer Volkshochschulverband)

Literaturhinweise

Stadtverwaltung Erfurt (Hrsg.) 2006: Integrationskonzept der Stadt Erfurt. Integration fördern– Zukunft gestalten. Grundlagen zur Integration von Migranten in der Landeshauptstadt Erfurt. Erfurt, S. 10-11.

Bade, Klaus J./ Oltmer, Jochen 2004: Migration im Kalten Krieg. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Normalfall Migration, Bonn, S. 72- 77f.

Elsner, Eva– Maria/ Elsner, Lothar 1991: Ausländerpolitik und Ausländerfeindschaft in der DDR (1949– 1990). Texte zur politischen Bildung, Heft 13, Leipzig, S. 10.

sowie genannte Internetadressen

Abkürzungsverzeichnis

ALG II	Arbeitslosengeld II
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV	Verordnung über die Zulassung von neueinreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung
BeschVerV	Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EinbTestV	Einbürgerungstestverordnung
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FreizügG/ EU	Freizügigkeitsgesetz EU
GG	Grundgesetz
IntV	Integrationskursverordnung
SGB II	Sozialgesetzbuch II- Grundsicherung bei Arbeitssuchenden
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII- Sozialhilfe
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
ThürFlüAG	Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz

Abbildungsverzeichnis

- Statistik 1: Entwicklung der Gesamtbevölkerung und der ausländischen Bevölkerung in der BRD 1990- 2008
- Statistik 2: Ausländer nach Bundesländern
- Statistik 3: Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.12.2008
- Statistik 4: Entw. der Gesamtbevölkerung und der ausländischen Bevölkerung in Thüringen 1990 - 2008
- Statistik 5: Entwicklung des Ausländeranteils in Erfurt, Thüringen und der BRD von 1990 - 2008
- Statistik 6: Entwicklung der Bevölkerungszahl in Erfurt nach Deutschen und Ausländern von 1990 - 2008
- Statistik 7: Ausländer mit Haupt- und Nebenwohnsitz nach Staatsangehörigkeit
- Statistik 8: Ausländer nach Kontinenten (31.12.2008)
- Statistik 9: Die größten Staatsangehörigkeitsgruppen (31.12.2008)
- Statistik 10: Ausländer nach Aufenthaltstitel (31.12.2008)
- Statistik 11: Alterspyramiden der Erfurter Bevölkerung und der ausländischen Bevölkerung
- Statistik 12: Verteilung über die Altersgruppen gesamt und in %
- Statistik 13: Verteilung über die Altersgruppen in %
- Statistik 14: Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Statistik 15: Bürger der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeit
- Statistik 16: Die 10 größten Staatsangehörigkeiten der Bürger aus Drittstaaten
- Statistik 17: Anzahl der Leistungsempfänger nach AsylbLG (31.12.2008)
- Statistik 18: Verteilung über die Altersgruppen (31.12.2008)
- Statistik 19: Unterteilung der Leistungsberechtigten nach AsylbLG in Einzelpersonen und Familien
- Statistik 20: Aufenthaltsrecht der Leistungsempfänger nach AsylbLG (31.12.2008)
- Statistik 21: Die 11 größten Staatsangehörigkeitsgruppen der Leistungsempfänger nach AsylbLG
- Statistik 22: Ausländische Studierende an der Universität Erfurt und der Fachhochschule Erfurt
- Statistik 23: Anzahl der Studierenden gesamt und ausländische Studierende im Wintersemester 08/09
- Statistik 24: Vollstudenten und Teilstudenten an den Erfurter Hochschulen im Wintersemester 08/09
- Statistik 25: Studierende nach Herkunftsländern im Wintersemester 2008/09 an der Universität Erfurt in %
- Statistik 26: Studierende nach Herkunftsländern im Wintersemester 2008/09 an der Fachhochschule in %
- Statistik 27: Anzahl der Spätaussiedler in Übergangwohnheimen in Erfurt (31.12.2008)

- Statistik 28: Eheschließungen nach Nationalität 2004 - 2008
- Statistik 29: Schüler an Erfurter Schulen im Schuljahr 07/08
- Statistik 30: Prozentuale Verteilung deutscher Schüler und Schüler mit Migrationshintergrund auf die Förderschulen, Regelschulen, Gesamtschulen und Gymnasien in Erfurt (Schuljahr 07/08)
- Statistik 31: Absolventen des Schuljahres 2007/08 nach Abschluss
- Statistik 32: Absolventen des Schuljahres 2007/08 nach Abschluss (Berufsschüler)
- Statistik 33: Erfurter Betriebe nach deutschen und ausländischen Betreibern (31.12.2008)
- Statistik 34: Ausländische Betriebe nach der Staatsangehörigkeit ihrer Betreiber (31.12.2008)
- Statistik 35: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte 2007 und 2008
- Statistik 36: Zivile Erwerbspersonen und Arbeitslose unterteilt in Deutsche und Ausländer
- Statistik 37: Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt gesamt, Arbeitslosenquote der deutschen Bevölkerung und Arbeitslosenquote der ausländischen Bevölkerung

Diese Informationen wurden im Auftrag der Ausländerbeauftragten der Stadt Erfurt erarbeitet.

Ein Dankeschön geht an alle, die Zuarbeit geleistet haben:

- Stadtverwaltung Erfurt, Bürgeramt, Einwohner- und Meldeaufgaben, Bereich Ausländer- und Asylangelegenheiten, Abteilung Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten, Abteilung Standesamt,
- Stadtverwaltung Erfurt, Hauptamt, Abteilung Statistik und Wahlen
- Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Soziales und Gesundheit
- Agentur für Arbeit Erfurt
- Thüringer Landesamt für Statistik
- Universität Erfurt
- Fachhochschule Erfurt
- Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Impressum



Herausgeber

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Büro der Ausländerbeauftragten
Benediktsplatz 1
99084 Erfurt

Tel. 0361 655-1044

Fax 0361 655-6722

E-Mail auslaenderbeauftragte@erfurt.de

Redaktion:

Charlotte Stamm

Sozialwissenschaftlerin (B.A.)

Titelfoto: Harald Mohr

Januar 2010